

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. Mai 2001 an den Landrat zum
Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ)

I. Einleitung

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) hat im Auftrag der Zentralschweizer Regierungskonferenz das Konkordat über eine Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) ausgearbeitet. Die Zentralschweizer Regierungskonferenz hat an ihrer Sitzung vom 24. November 2000 vom Konkordatsentwurf zustimmend Kenntnis genommen; sie lädt die kantonalen Regierungen ein, den Parlamenten das Konkordat zum Beschluss über den Beitritt vorzulegen, sodass es auf Anfang 2002 in Kraft gesetzt werden kann. Die BKZ hat das Konkordat an ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2000 definitiv bereinigt.

Das Konkordat ist als Rahmenkonzept gestaltet, was es erlauben wird, die konkrete Ausgestaltung der PHZ sich verändernden Bedürfnissen anzupassen, ohne den langwierigen Prozess der Konkordatsänderung einschlagen zu müssen. So sind zum Beispiel die Kategorien der auszubildenden Lehrpersonen als solche im Konkordat nicht genannt, sondern nur die Schulstufen, welche die PHZ in ihren Ausbildungsgängen abzudecken hat. Weiter werden auch die Zugangsvoraussetzungen im Konkordat nicht erwähnt.

Für die konkreten politischen Vorgaben wird der Konkordatsrat der PHZ zuständig sein, der sich aus den Bildungsdirektoren der sechs Zentralschweizer Kantone zusammensetzt.

Die Projektierung soll auf Anfang 2002 an die zukünftigen Funktionsträger übergehen; die Wahl dieser Verantwortlichen erfolgt auf der Basis des Konkordates. Die Eröffnung der Teilschule Luzern ist für 2003, diejenige der Teilschulen Zug und Schwyz für 2004 vorgesehen.

Der vorliegende Bericht informiert in Ergänzung des Berichtes der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) vom 15. Dezember 2000 über das PHZ-Konkordat, das von allen Zentralschweizer Kantonen ratifiziert werden soll. Die Ausgestaltung der PHZ, soweit sie die im Konkordat festgeschriebenen Grundsätze

konkretisiert, ist nicht Gegenstand der Botschaft und des Konkordats. Trotzdem enthält der erläuternde Bericht der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) einzelne politische Grundsätze für die Konzeption der PHZ, um den politischen Behörden Einblicke in die Diskussion über die Schaffung der PHZ zu geben.

II. Die PHZ in Kürze

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz bietet die Grundausbildungen für Lehrpersonen aller Stufen der Vorschule und der Volksschule an, also für den Kindergarten, die Primarschule und neu für die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule, Untergymnasium); sie sorgt auch für die Zusatzausbildung in schulischer Heilpädagogik. Alle Ausbildungen erfüllen die Anforderungen der Anerkennungsreglemente der EDK und sind deshalb gesamtschweizerisch anerkannt.

Mit der Ansiedlung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf der Tertiärstufe ist eine Qualitätsverbesserung verbunden. Die theoretische wie die praktische Ausbildung werden ausgebaut und professionalisiert. Studierende wählen innerhalb ihres Studienprogramms auch einen individuellen Ausbildungsschwerpunkt, der es ihnen ermöglicht, spezifische Kompetenzen zu entwickeln und diese in die Schule und das Schulteam einzubringen. Die verschiedenen Ausbildungsgänge haben gemeinsame Ausbildungsteile. Diese decken die allen Lehrberufen gemeinsamen didaktischen und pädagogischen Bereiche ab und stärken damit den Bezug der Lehrerkategorien untereinander. Die Ausbildungsgänge sind modular aufgebaut, dies erlaubt Berufstätigen und Studierenden mit Familien eine gewisse Erstreckung des Studiums und ermöglicht auch eine effiziente Weiterausbildung (z. B. von der Primarlehr- zur Oberstufenlehrperson).

Der Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist auf verschiedenen Wegen möglich. Kandidatinnen und Kandidaten sollen eine gute Allgemeinbildung haben, die allerdings auf verschiedenen Wegen erworben werden kann. Neben der gymnasialen Matura werden auch das Diplom einer dreijährigen Diplommittelschule und einer Handelsmittelschule, eine Berufsmatura sowie eine abgeschlossene Berufslehre mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung zu einem Eintritt in die PHZ berechtigen. Die Kandidatinnen und Kandidaten – mit Ausnahme derjenigen mit gymnasialer Matura – haben sich in einem Aufnahmeverfahren darüber auszuweisen, dass ihr Allgemeinbildungsstand den Ansprüchen des beabsichtigten Studiums genügt.

Die PHZ wird auch Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung (inkl. Berufseinführung) der Lehrpersonen übernehmen sowie die Grundausbildung und die Weiterbildung aufeinander

abstimmen. Es ist zudem vorgesehen, gewisse Veranstaltungen als gemeinsame Elemente der Grundausbildung und der Weiterbildung zu konzipieren.

Wie die übrigen Fachhochschulen wird die PHZ auch Forschung und Entwicklung betreiben. Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen schreibt diesen vor, dass sie auch Forschung und Entwicklung betreiben müssen. Die Pädagogischen Hochschulen sind zwar nicht direkt diesem Gesetz unterstellt, damit aber deren Diplome gesamtschweizerisch anerkannt werden, müssen sie den Status einer Fachhochschule erreichen. Damit wird klar, dass auch die PHZ Forschung und Entwicklung betreiben muss, damit ihre Diplome gesamtschweizerisch anerkannt werden können. Schulentwicklung wird als Aufgabe der PHZ im fruchtbaren Dialog mit der Grundausbildung und der Weiterbildung stehen. Dienstleistungen unterschiedlicher Art (didaktische Sammlungen, spezielle Beratungen) ergänzen die verschiedenen Teilaufträge der PHZ.

Die PHZ ergänzt ihre eigenen Kompetenzen durch die Zusammenarbeit mit anderen Pädagogischen Hochschulen, weiteren Fachhochschulen und Universitäten; es ist insbesondere eine intensive Kooperation mit der Fachhochschule Zentralschweiz und der Universität Luzern vorgesehen.

Das PHZ-Konkordat schlägt analog zur Fachhochschule Zentralschweiz eine gemeinsam getragene Leitung (Direktion) vor, während die Teilschulen in Luzern, Schwyz und Zug in kantonaler oder privater Trägerschaft stehen.

Trotz der Ausrichtung auf übergreifende Zielsetzungen und Rahmenvorgaben ermöglicht die vorgeschlagene Konzeption der PHZ den teilautonomen Teilschulen eine eigene Profilierung und Identität und schafft damit die Voraussetzung für einen gewissen Wettbewerb unter ihnen. Den Studierenden steht die Wahl des Ausbildungsortes folgerichtig grundsätzlich frei.

III. Warum eine Pädagogische Hochschule?

Im Jahre 1999 hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) die Anerkennungsreglemente für die Vorschulstufe (Kindergarten) und die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr) verabschiedet und damit die Voraussetzung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Lehrdiplomen geschaffen. Diese Reglemente schreiben unter anderem eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer Universität zwingend vor. Damit wird klar, dass die Weiterführung der seminaristischen Ausbildung – auch in modifizierter Form – diesen Ansprüchen nicht mehr genügen würde.

Die Ansprüche an die Lehrerinnen und Lehrer und damit auch an deren Ausbildung, sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Dies verlangte nach einer Anpassung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen.

Mit der Schaffung der Fachhochschulen muss sich die bisher seminaristisch ausgerichtete, auf der Mittelschulstufe (Sekundarstufe II) angesiedelte Lehrerinnen- und Lehrerbildung neu definieren; denn sie hat eine gleichermassen anspruchsvolle Berufsbildung zu vermitteln wie andere Fachhochschulen. Mit der Ansiedlung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf der Tertiärstufe sollen:

- die Lehrpersonen besser auf die laufend gestiegenen Anforderungen ihres Berufs vorbereitet werden;
- die Ansprüche an das Ausbildungsniveau erfüllt werden;
- das gesellschaftliche Ansehen des Lehrberufs verbessert werden;
- die Attraktivität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erhöht werden.

Die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eröffnet die Chance, deutliche Mängel der heutigen Ausbildungskonzeption zu beheben. Dies betrifft zum Beispiel das Problem der isolierten Ausbildungsgänge: In der Regel laufen die Ausbildungen für die verschiedenen Stufen und Fächer getrennt voneinander. Neu sollen Bezüge zu den vorausgehenden und nachfolgenden Stufen das gegenseitige Verständnis fördern, so vor allem auch die Probleme des Übergangs vom Kindergarten in die Primarschule und von der Primarschule in die Sekundarstufe I deutlich reduzieren. Die Lehrerinnen und Lehrer in einem Schulteam sollen über die Stufen- und Fachgrenzen hinaus sich als Einheit fühlen und zusammenarbeiten.

Die heutigen Ausbildungen für Lehrberufe gehen im Wesentlichen davon aus, dass der erwählte Beruf auch das berufliche Tätigkeitsfeld für das ganze Leben ist. Die Neuausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eröffnet die Chance, Ausbildungsgänge so zu konzipieren, dass sie Grundlage für ein Weiterstudium bilden und die berufliche Veränderung und Weiterentwicklung schon in der Grundanlage mitbedenken. So sollen in Zukunft Lehrpersonen ihre Lehrbefähigungen mit weiteren Fächern und für andere Schultypen und -stufen ergänzen können. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass auch in dieser erweiterten Form Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht isoliert gedacht werden darf. Lehrerinnen- und Lehrerbildung braucht einerseits die intensive Auseinandersetzung mit der schulischen Praxis, aber auch die Nähe zur Wissenschaft, zur Forschung und Entwicklung sowie zu verschiedenen Dienstleistungen, von denen die Auszubildenden wie die in der Praxis stehenden Lehrpersonen sowie auch schulische Institutionen, Gemeinden und Kantone

profitieren.

Die Neuausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung hat aber auch zu berücksichtigen, dass in dem komplexen Feld der Schule Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr für alles in gleicher Weise kompetent sind, sondern sich individuelle Schwerpunkte zulegen, in denen sie sich ständig weiterbilden, so dass sie Kolleginnen und Kollegen ihres Schulteams beraten und unterstützen können.

Diese Anforderungen setzen voraus, dass im Vergleich zur heutigen Ausbildung mehr Raum für die berufliche Ausbildung geschaffen wird. Dies geschieht durch die Trennung von Allgemeinbildung (Vorbildung auf Maturitätsniveau) und Berufsbildung an der PHZ.

IV. Warum ein Konkordat?

Die Zusammenführung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug unter ein gemeinsames regionales Dach macht es möglich, den Anspruch der EDK an die Mindestgrösse der Pädagogischen Hochschulen von 300 Studierenden zu erfüllen; die Standorte Zug und Schwyz würden diese Zahl allein nicht erreichen.

Das Konkordat schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Trägerschaft der Zentralschweizer Kantone. Die Errichtung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist ähnlich bedeutsam wie die Schaffung der Fachhochschule Zentralschweiz. Die Regionalisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung setzt die Bereitschaft der Kantone voraus, zu Gunsten der regionalen Umsetzung einer bildungspolitisch zentralen Aufgabe auf einen Teil ihrer Autonomie zu verzichten. Mit der PHZ schaffen die Zentralschweizer Kantone eine weitere gemeinsam getragene Institution auf der Tertiärstufe. Sie wird die Qualität unseres Volksschulwesens und damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Region wesentlich mitbeeinflussen. Die Zentralschweizer Regierungen bringen so den politischen Willen zum Ausdruck, trotz der Kleinräumigkeit der Region ein hochstehendes und konkurrenzfähiges Bildungsangebot aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Auch in Zukunft sind gut ausgebildete Lehrpersonen die wichtigste Voraussetzung für unser Schulsystem.

Durch den Beitritt zum Konkordat wird Uri Mitträger der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ). Damit sichert sich Uri, wie bis anhin im Falle von Rickenbach, die Mitsprache, wie unsere Lehrerinnen und Lehrer in Zukunft ausgebildet werden sollen. Diese Mitsprache ist notwendig, da die Ausgestaltung der Volksschule im Kompetenzbereich der Kantone liegt. Zudem versteht sich Uri als Teil der Bildungsregion Zentralschweiz. Ein Abseitsstehen vom Konkordat PHZ würde Uri isolieren und würde von den übrigen

Zentralschweizer Kantonen nicht verstanden.

Sämtliche Zentralschweizer Kantone beraten in diesem Jahr die Vorlage über den Beitritt zum Konkordat PHZ.

V. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Uri

Finanzielle Abklärungen zeigen, dass sich die Kosten der PHZ regional gesehen im Rahmen der heutigen Aufwendungen für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung bewegen werden. Eine Erhöhung der Kosten bewirken zwar die Verlängerung der heutigen Ausbildungen für die Kindergartenlehrperson, die Errichtung einer Ausbildung für die Lehrpersonen der Sekundarstufe I, der Ausbau der Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung. Wesentliche Kosteneinsparungen ergeben sich aber durch die Konzentration der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf drei Standorte und die Umlagerung eines Teils der Ausbildung auf die weniger teuren Gymnasien. Die Verteilung der Kosten – die sich an die Regelung der FHZ anlehnt – hat auf die einzelnen Kantone allerdings unterschiedliche Auswirkungen.

Die BKZ beauftragte die Firma PriceWaterhouseCoopers, Bern, eine Kostenschätzung für das gesamte Reformprojekt zu erstellen. Die Ergebnisse der Berechnungen sind im erläuternden Bericht der BKZ auf den Seiten 29 bis 35 dargestellt. Aufgrund dieser Kostenschätzung entstehen dem Kanton Uri für die Finanzierung der Studiengänge bei jährlich 20 Eintritten in die PHZ Kosten von Fr. 1'520'750.-- pro Jahr. Hinzu kommen die Kosten der Konkordatsorgane von Fr. 133'333.-- (ein Sechstel von Fr. 800'000.--). Die zusätzlichen Kosten der Dienstleistungen und der Forschungstätigkeit lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffern, da der Umfang noch nicht festgelegt wurde.

Aus Sicht des Kantons Uri interessiert vor allem ein Vergleich der Kosten der heutigen Ausbildung mit denjenigen Kosten, welche nach Inkrafttreten des Konkordats anfallen. Gemäss Rechnung 2000 betrug die Kosten für die Ausbildung der Primarlehrpersonen und Kindergärtnerinnen für total 63 Personen Fr. 1'243'284.-- (Rickenbach und Ingenbohl). Diese Kosten aus der Staatsrechnung können als Vergleich nur beschränkt herangezogen werden, weil sich die Zahl der Studierenden gegenüber heute verändert. Im Folgenden wird von der Studierendenzahl ausgegangen, welche den Berechnungen im erläuternden Bericht zugrunde gelegt wird.

Im Vergleich mit heute sind grundsätzlich folgende Kosten zu analysieren:

- Die eigentlichen Kosten für die Studiengänge. Diese werden mit den sogenannten Konkordatspauschalen pro Person abgerechnet. In den nachfolgenden Berechnungen

wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 20 Unerinnen und Uner die Ausbildung an der PHZ beginnen.

- Die Kosten der Konkordatsorgane (inklusive Direktion). Diese Kosten werden zu gleichen Teilen auf die sechs Konkordatskantone verteilt. Diese Kosten werden mit total Fr. 800'000.-- veranschlagt. Der Anteil des Kantons Uri beträgt somit Fr. 133'333.--.

Die nachstehende Tabelle 1 ermöglicht einen Vergleich der Kosten je Ausbildungsgang und einen Vergleich der totalen Kosten, welche bei einer Zahl von jährlich 20 Studentinnen und Studenten entstehen. Die Zahl von 20 Personen, welche jährlich mit einer Ausbildung beginnen, ist eine Annahme und kann von Jahr zu Jahr schwanken. Sie entspricht in etwa jener Zahl, die notwendig ist, um den notwendigen Nachwuchs an Lehrkräften regional zu sichern. Folgende Bemerkungen sind zur Tabelle 1 anzubringen:

- Die pädagogische Grundausbildung, welche ein Jahr dauert, wird von allen Personen durchlaufen. Nach einem Jahr erfolgt die Trennung je nach Stufe (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe). Somit berechnen sich die totalen Kosten beispielsweise für die Kindertagenausbildung aus den Kosten der Grundausbildung (Fr. 22'880.--) + zwei Jahre für die Kindertagenausbildung (zweimal Fr. 24'970.--), total Fr. 72'820.--. Heute kostet die Ausbildung den Kanton Uri in Ingenbohl vier Jahre zu Fr. 19'200.--, total Fr. 76'800.- (Tarif regionales Schulabkommen).
- Auffallend sind die vergleichsweise sehr hohen Kosten für die Ausbildung zur Oberstufenlehrperson. Heute fallen für den Kanton Uri die Kosten im Rahmen der Universitätsvereinbarung an. Danach betragen die Kosten je Jahr für die Phil.-I-Ausbildung Fr. 9'500.-- und für die Phil.-II-Ausbildung Fr. 23'000.--. Beim Vergleich ist zu beachten, dass die Ausbildung an den Universitäten nach wie vor möglich ist und dass die Universitätsvereinbarung auf das Jahr 2004 überarbeitet wird und auch hier mit höheren Kosten zu rechnen ist.

Tabelle 1
Vergleich der Kosten je Ausbildungsgang und Total

Kosten gemäss Bericht zum Konkordat Stand, 15. Dezember 2000				Kosten heute (pro Studiengang)	
Stufe	Dauer	Anzahl Studierende	Konkordatspauschale/Person		Bemerkung
Pädagogische Grundausbildung	1 Jahr(e)	20	Fr. 22'880		wird von allen absolviert
Kindergarten	2 Jahr(e)	9	Fr. 24'970		
Total Kindergartenausbildung			Fr. 72'820	Fr. 76'800	Kosten Ingenbohl
Primarlehrperson	2 Jahr(e)	25	Fr. 23'540		
Total Primarlehrperson			Fr. 69'960	Fr. 65'800	Kosten Rickenbach inkl. 1 Jahr Unterseminar
Oberstufe (Sek., Real)	3 Jahr(e)	9	Fr. 28'880		
Total Oberstufenlehrperson			Fr. 109'520	Fr. 65'000	Kosten gemäss Universitätsvereinbarung

Mehrkosten Total pro Jahr			
Stufe	Anzahl/Jahr	Differenz	Total
Kindergarten	4.5	Fr. -3'980	Fr. -17'910
Primarlehrperson	12.5	Fr. 4'160	Fr. 52'000
Oberstufenlehrperson	3	Fr. 44'520	Fr. 133'560
			Fr. 167'650

Heute besuchen die zukünftigen Lehrpersonen aus Uri das Unterseminar an der Kantonalen Mittelschule. Diese Ausbildung fällt weg. Der letzte Kurs begann im Herbst 2000. Es stellt sich die Frage, welchen Weg die bisherigen Absolventinnen und Absolventen anstelle des Unterseminars wählen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der heutigen Absolventinnen und Absolventen das Gymnasium besuchen wird. Eine Arbeitsgruppe des Erziehungsrates prüft gegenwärtig auch die Frage, ob eine Diplommittelschule (DMS) eingeführt werden soll. Gesamthaft gesehen ist von der Annahme auszugehen, dass die künftigen Kosten auf der Sekundarstufe II gegenüber heute (Mittelschule und Unterseminar) konstant bleiben. Somit entstehen gegenüber heute pro Jahr Mehrkosten von rund Fr. 300'000.-- (Tabelle 2).

Tabelle 2

Mehrkosten pro Jahr gegenüber der heutigen Ausbildung

Zusätzliche Kosten für die Ausbildung	Fr. 167'650
Kosten der Konkordatsorgane	Fr. 133'333
Total Mehrkosten	Fr. 300'983

VI. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat Pädagogische

Hochschule Zentralschweiz, wie er im Anhang I enthalten ist, wird angenommen.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhang

- Beschluss über den Beitritt zum Konkordat Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (I)
- Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (II)

Beilage

Bericht und Kommentar vom 15.12.2000 zum Konkordat über die PHZ

BESCHLUSS

über den Beitritt des Kantons Uri

zum Konkordat Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ)

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,

I.

Der Kanton Uri tritt dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15. Dezember 2000²⁾ bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB...

KONKORDAT ÜBER DIE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE ZENTRALSCHWEIZ

(PHZ-Konkordat)

vom 15.12.2000

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

- ¹ Mit diesem Konkordat begründen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz als Kompetenzzentrum für die Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, für Weiterbildungen und Zusatzausbildungen, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im Bildungsbereich.
- ² Mit dem Konkordat regeln die Konkordatskantone die Zuständigkeit für die Diplomierung und Zertifizierung aller Ausbildungen, Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen für Lehrerinnen und Lehrer.

Art. 2 Rechtsnatur, Name und Sitz

- ¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Sitz der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist Luzern.

Art. 3 Auftrag der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz erfüllt im Rahmen der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen folgenden Auftrag: Sie

- a. bildet Lehrerinnen und Lehrer für die Volksschule aus; die Ausbildung ist praxis- und wissenschaftsorientiert zu gestalten;
- b. übernimmt Aufgaben im Bereich der Berufseinführung und bietet Weiterbildung und Zusatzausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen an;
- c. kann weitere Ausbildungsaufgaben übernehmen für Berufe, welche dem Lehrberuf nahestehen;
- d. betreibt berufsfeldbezogene angewandte Forschung und Entwicklung;
- e. unterstützt die Konkordatskantone und die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz sowie weitere interessierte Kantone, Schulträger und Bildungsinstitutionen der Zentralschweiz bei der Weiterentwicklung des Bildungswesens, in der Bearbeitung pädagogischer Fragen sowie bei der Zusammenarbeit in Bildungsfragen auf regionaler und schweizerischer Ebene;

- f. erbringt Dienstleistungen für die Region, einzelne Kantone, Schulträger, Lehrpersonen und Dritte;
- g. wirkt mit bei der Qualifizierung und der Weiterbildung der in ihrem Bereich tätigen Dozentinnen und Dozenten und weiterer Bildungsfachleute.

Art. 4 Teilschulen

- ¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz besteht aus Teilschulen in den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug.
- ² Die Teilschulen werden vom Standortkanton selbst oder im Auftrag des Standortkantons von einer privaten Trägerschaft geführt.
- ³ Absatz 1 kann mit Mehrheitsbeschluss des Konkordatsrats sowie mit Zustimmung des Parlaments des betreffenden Standortkantons geändert werden.

Art. 5 Vertragliche Einbindung der Teilschulen

- ¹ Der Konkordatsrat schliesst mit dem Regierungsrat des Standortkantons jeder Teilschule einen Vertrag ab. Darin werden namentlich vereinbart und geregelt:
 - a. die Trägerschaft der Teilschule;
 - b. das Leistungsangebot der Teilschule;
 - c. die Pflichten des Standortkantons und der Teilschule gegenüber der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihren Organen;
 - d. die Rechte des Standortkantons und der Trägerschaft der Teilschule in der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihren Organen;
 - e. die Grundsätze der finanziellen Abgeltung der am Ausbildungsstandort erbrachten Leistungen.
- ² Der Standortkanton kann Aufträge an private Institutionen erteilen. Der Regierungsrat des Standortkantons regelt solche Aufträge in einem Vertrag mit der privaten Trägerschaft.

Art. 6 Institute

- ¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und ihre Teilschulen können für einzelne Aufgabengebiete Institute führen oder sich an Instituten beteiligen.
- ² Der Konkordatsrat regelt das Nähere, insbesondere Trägerschaft, Tätigkeit, Finanzierung und Organisation eines Instituts.

Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- ¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und ihre Teilschulen arbeiten mit der Fachhochschule Zentralschweiz, mit anderen Pädagogischen Hochschulen sowie mit Universitäten zusammen. Sie können insbesondere mit anderen Hochschulen gemeinsame Institute führen, Studierenden anderer Hochschulen gemeinsam mit den eigenen Studierenden Lehrveranstaltungen anbieten, gemeinsam Dozierende anstellen, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen und die Infrastruktur gemeinsam nutzen.

- ² Eine dauernde Übertragung von wesentlichen Teilaufgaben an Universitäten, andere Hochschulen oder Dritte ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Genehmigung durch den Konkordatsrat bedarf.

Art. 8 Personal

- ¹ Für die Teilschulen gilt unter dem Vorbehalt von Abs. 2 das Personalrecht des Standortkantons, für die Direktion das Personalrecht des Sitzkantons.
- ² Der Konkordatsrat regelt für die Schulleitungen und die Dozierenden aller Teilschulen in einer Verordnung:
- a. die Anforderungen an deren berufliche Qualifikation; er berücksichtigt dabei die Anforderungen der Anerkennungsreglemente der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen;
 - b. die Unterrichtsverpflichtung und den beruflichen Auftrag;
 - c. die Entlohnung; er orientiert sich hierfür am Lohnsystem des Kantons Luzern.
- ³ Die Bestimmungen der Verordnung gemäss Abs. 2 gelten auch für private Institutionen gemäss Art. 5 Abs. 2. Diese haben die Verordnungsbestimmungen in ihre privatrechtliche Regelung des Anstellungsverhältnisses zu integrieren.
- ⁴ Bei der Übernahme von Lehrpersonal bestehender Lehrerinnen- und Lehrerseminare wird bei der Entlohnung der Besitzstand gewahrt.

Art. 9 Gleichbehandlung der Studierenden

Das Konkordat gewährleistet den gleichberechtigten Zugang der Studierenden aus den Konkordatskantonen zu den Studiengängen aller Teilschulen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihre Gleichbehandlung während der Ausbildung.

Art. 10 Zulassung zum Studium

- ¹ Der Konkordatsrat regelt die Zulassung zum Studium im Rahmen der Anforderungen der Anerkennungsreglemente der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.
- ² Der Konkordatsrat kann für einzelne oder mehrere Studiengänge mangels Aufnahmekapazität befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn
- a. die finanziellen Möglichkeiten eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
 - b. ein ordnungsgemässes Studium nicht sichergestellt ist sowie
 - c. die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat.
- ³ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Diese wird vor Aufnahme des Studiums oder im Verlaufe des ersten Studienjahres durch ein vom Konkordatsrat festgelegtes Eignungs- und Vorprüfungsverfahren abgeklärt.

- 4 Melden sich für einen Studiengang einer Teilschule mehr Studierende an als aufgrund der Ausbildungskapazität aufgenommen werden können, können Studierende einer anderen Teilschule zugeteilt werden. Der Konkordatsrat regelt das Verfahren und die Kriterien.

Art. 11 Regelung von Diplomen und Zertifikaten

- 1 Der Konkordatsrat regelt für die Konkordatskantone abschliessend alle Ausbildungen, Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen für Lehrerinnen und Lehrer der Vorschulstufe, der Primarstufe, der Sekundarstufen I und II sowie den Bereich der Sonderschulung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen.
- 2 Er erlässt Verordnungen über die Studiengänge, in denen insbesondere der Studienabschluss mit Diplomen, Zertifikaten und Ausweisen, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie bereits erbrachter Studienleistungen geregelt werden.
- 3 Er berücksichtigt dabei die Anforderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.
- 4 Alle Diplome und Zertifikate, welche gestützt auf die Verordnungen des Konkordatsrates ausgestellt werden, sind von den Konkordatskantonen anerkannt.
- 5 Die Anerkennung weiterer in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse durch die kantonal zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.

Art. 12 Studiengebühren

- 1 Die Studierenden haben der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Studiengebühren zu entrichten.
- 2 Die Semester- und die Prüfungsgebühren sowie die weiteren Gebühren tragen zur Deckung der Kosten bei und sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen.
- 3 Für die Abklärung der Eignung von Studienanwärterinnen und -anwärtern können Gebühren erhoben werden.
- 4 Der Konkordatsrat regelt das Nähere und die Höhe der Studiengebühren in einer Verordnung.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 13 Organe

Organe der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz sind:

- a. der Konkordatsrat;
- b. die Direktion;
- c. der Beirat;
- d. die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 14 Konkordatsrat

- ¹ Der Konkordatsrat ist die oberste vollziehende Konkordatsbehörde. Er besteht aus den für die Bildung zuständigen Regierungsmitgliedern der Konkordatskantone.
- ² Die Stellvertretung und Mandatierung der Mitglieder des Konkordatsrates ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Konkordatskantone.
- ³ Der Konkordatsrat konstituiert und organisiert sich selbst. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt er über ein Sekretariat und die erforderlichen Dienste.

Art. 15 Zuständigkeiten

- ¹ Der Konkordatsrat hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen; er

Strategische Ziele

- a. beschliesst das Leitbild der PHZ und genehmigt die Leitbilder der Teilschulen;
- b. schliesst mit dem Standortkanton jeder Teilschule einen Vertrag gemäss Art. 5 ab;
- c. genehmigt den vierjährigen Entwicklungs- und Finanzplan der PHZ;
- d. erteilt für die Teilschulen der PHZ, die Direktion der PHZ und für die Institute Leistungsaufträge und legt gemäss Art. 21 Abs. 1 die entsprechende Kostenabgeltungs-Pauschale fest;
- e. genehmigt das Konzept für Forschung und Entwicklung;
- f. entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gemäss Art. 7 Abs. 2;
- g. genehmigt das Konzept für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der PHZ;
- h. genehmigt den periodischen Leistungsbericht zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der Geschäftsprüfungskommission;
- i. überprüft alle vier Jahre den Vollzug des PHZ-Konkordats und unterbreitet den Regierungen der Konkordatskantone Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs oder zur Änderung des Konkordats;

Rechtsetzung

- j. erlässt das Statut der PHZ, in dem insbesondere die Organisation, Einzelheiten zur Finanzierung und zum Rechnungswesen, die Zuständigkeiten der Direktion sowie jene der Schulleitungen der Teilschulen geregelt sind;
- k. erlässt eine Verordnung über das Lehrpersonal gemäss Art. 8;
- l. erlässt eine Verordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden;
- m. erlässt auf Antrag der Direktion Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 10 Abs. 2;
- n. erlässt die Verordnungen über die Diplome und Zertifikate im Sinne von Art. 11 und genehmigt die Studienpläne;

Verwaltung und Finanzen

- o. wählt den Direktor oder die Direktorin der PHZ;
- p. regelt Tätigkeit, Finanzierung und Organisation der Institute gemäss Art. 6;
- q. genehmigt die Jahresrechnungen der Institutionen in der Trägerschaft der PHZ;
- r. trifft Entscheide, welche die Organisation und Entwicklung der PHZ als Ganzes betreffen;

s. entscheidet über Fragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

² Beschlüsse gemäss lit. b, c, d und j erfordern Einstimmigkeit, solche in den übrigen Zuständigkeitsbereichen das einfache Mehr der Mitglieder des Konkordatsrates.

Art. 16 Direktion

¹ Die Direktion ist das operative Leitungsorgan der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

² Die Organisation und die Aufgaben der Direktion werden im Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz geregelt. Der Konkordatsrat überträgt der Direktion insbesondere alle jene Vollzugsaufgaben, welche für die Sicherstellung der Kohärenz der PHZ notwendig sind.

Art. 17 Beirat

¹ Der Beirat ist ein beratendes Organ für die Direktion und den Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz. Er wird vom Konkordatsrat gewählt und hat sieben bis neun Mitglieder.

² Organisation und Aufgaben des Beirats werden im Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz geregelt.

Art. 18 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Parlamente der Konkordatskantone wählen aus dem Kreise ihrer Mitglieder und für die Dauer ihrer jeweiligen Legislaturperiode je zwei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Sie prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordats und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone Bericht.

⁴ Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der PHZ und kann die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Konkordatsrates sowie die Direktion der PHZ anhören.

III. FINANZIERUNG

Art. 19 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, ihre Teilschulen und Institute führen einheitliche Kostenrechnungen, die es erlauben, die Finanzierungsbestimmungen dieses Konkordats zu vollziehen. Dem Konkordatsrat und seinen Diensten steht jederzeit die volle Einsicht in diese Kostenrechnungen zu.

- ² Weitere Einzelheiten der Finanzierung können im Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz oder in den Verträgen mit den Teilschulen gemäss Art. 5 geregelt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Festlegung der Zahlungstermine und der Akontozahlungen.

Art. 20 Finanzierung der Konkordatsorgane, der Dienstleistungen und der Weiterbildungsangebote

- ¹ Die Kosten der Konkordatsorgane werden nach Abzug der Erlöse und Beiträge von den Konkordatskantonen zu gleichen Teilen getragen und ihnen jährlich in Rechnung gestellt.
- ² Die Kosten für Dienstleistungen und Projekte zu Gunsten der Zentralschweizer Kantone werden von den beteiligten Kantonen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl auf der Basis der jährlichen Statistik des Bundes getragen.
- ³ Die Kosten für die Erfüllung von Aufträgen zu Gunsten einzelner Kantone, Gemeinden oder Dritter sind vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen.
- ⁴ Die Kosten der Weiterbildungsangebote werden den Kantonen nach Abzug der Erträge aus allfälligen Beiträgen der Teilnehmenden nach Massgabe der Nutzung der Angebote in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung richtet sich nach dem Arbeitsort der Teilnehmenden.

Art. 21 Finanzierung der Studiengänge (Grundausbildungen und Zusatzausbildungen)

- ¹ Die Konkordatskantone tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten der Teilschulen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz mittels einer im Voraus festgelegten Kostenabgeltungspauschale. Diese setzt sich aus Einzelpauschalen zusammen, die für jeden Studiengang pro Studierende und Studierenden errechnet werden. Bevor die Kostenabgeltungspauschale ermittelt wird, sind die Erlöse, die Studiengebühren sowie allfällige Beiträge des Bundes und Dritter abzuziehen.
- ² Für Studiengänge, die an mehreren Teilschulen angeboten werden, orientiert sich die von den Konkordatskantonen zu finanzierende Einzelpauschale an der kostengünstigsten Teilschule. Für Teilschulen, welche während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung einen höheren Finanzbedarf haben, kann der Standortkanton eine Ergänzungspauschale festsetzen. Diese Ergänzungspauschale wird für alle Studierenden dieser Teilschule vom Standortkanton getragen.
- ³ In die Kostenabgeltungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Betriebskapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.
- ⁴ Der Standortkanton jeder Teilschule entrichtet einen Standortvorausanteil von 12 Prozent der Kostenabgeltungspauschale nach Abs. 1, der abgezogen wird, bevor den Konkordatskantonen Rechnung gestellt wird.
- ⁵ Den Konkordatskantonen wird jährlich nach Massgabe der Kostenabgeltungspauschale pro Studiengang und der jeweiligen Anzahl der Studierenden mit Wohnsitz in jeweiligen Kanton Rechnung gestellt. Der Wohnsitz wird nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung bestimmt.

- ⁶ Die Kostenabgeltungspauschale wird zusammen mit der Leistungsvereinbarung im Voraus für eine bestimmte Periode festgelegt. Sie berücksichtigt die Entwicklung der Teilschulen nach dem Entwicklungsplan und die Teuerung.

IV. RECHTSPFLEGE

Art. 22 Vollzug, Rechtsfragen

- ¹ Der Konkordatsrat ist für den Vollzug des Konkordats verantwortlich.
- ² Soweit das Konkordat nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Sitzkantons.
- ³ Verfügungen und Entscheide der Pädagogische Hochschule Zentralschweiz oder von Teilschulen über öffentlich-rechtliche Ansprüche sind im Sinne der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind.

Art. 23 Titelschutz

- ¹ Wer eine gestützt auf dieses Konkordat geregelte Ausbildung mit einem Diplom oder Zertifikat abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.
- ² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.
- ³ Wer einen durch dieses Konkordat geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 24 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide, welche die Rechtsstellung der Studierenden betreffen und die von Organen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz oder einer Teilschule gestützt auf dieses Konkordat oder dessen Folgeerlasse getroffen werden, wie namentlich die Zulassung zur PHZ und das Bestehen der Diplomprüfungen, kann gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement des Kantons Luzern geführt werden.
- ² Gegen Entscheide des zuständigen Departements des Kantons Luzern ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern nicht ausschliesst. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- ³ Im Übrigen gilt die Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung des Sitzkantons für Entscheide von Organen der PHZ sowie jene des Standortkantons für Entscheide von Organen der Teilschulen.

Art. 25 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Konkordat zwischen Kantonen ergeben, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Beitritt zum Konkordat

- ¹ Der Beitritt zum Konkordat wird der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz gegenüber erklärt, welche dem Bundesrat Mitteilung macht.
- ² Mit Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone können weitere Kantone dem Konkordat beitreten.

Art. 27 Übergangsbestimmung zur Aufbauphase des Konkordats

- ¹ Bis zur Betriebsaufnahme der Studiengänge werden die Aufbaukosten der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz von den Konkordatskantonen im Rahmen eines auf Antrag der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz von den Regierungen der Konkordatskantone zu genehmigenden Budgets getragen.
- ² Der Konkordatsrat legt fest, von welchem Zeitpunkt an ein Studiengang gemäss den Bestimmungen von Art. 21 finanziert wird.
- ³ Der Betrieb der auslaufenden Lehrerinnen- und Lehrerseminare bleibt in der Zuständigkeit der bisherigen Trägerschaft und ist von diesem Konkordat nicht betroffen.

Art. 28 Überprüfung der Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Zentralschweiz

- ¹ Fünf Jahre nach Betriebsaufnahme der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihrer Teilschulen erstattet der Konkordatsrat in Absprache mit dem Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz den Regierungen der Konkordatskantone Bericht über die Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule.
- ² Im Rahmen dieses Berichts ist insbesondere zu prüfen, ob Konkordat und Organe von Pädagogischer Hochschule und Fachhochschule zusammenzuführen seien oder ob allenfalls andere Zuordnungen von Fachbereichen zu einer der beiden Hochschulen geeignet sind, die Zusammenarbeit zu fördern.

Art. 29 Austritt aus dem Konkordat

- ¹ Der Austritt aus dem Konkordat kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils auf den 31. Juli eines Jahres erfolgen. Er muss der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz gegenüber erklärt werden.
- ² Die im Konkordat verbleibenden Kantone entscheiden über allfällige Anpassungen des Konkordats, falls dies von einem der Konkordatskantone verlangt wird.

Art. 30 Inkrafttreten des Konkordats

- ¹ Dieses Konkordat kann in Kraft gesetzt werden, sobald ihm alle Kantone der Zentralschweiz beigetreten sind.
- ² Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Luzern, den Im Namen des Regierungsrates des Kantons Luzern
Der Schultheiss: Der Staatsschreiber:

Altdorf, den ... Im Namen des Regierungsrates des Kantons Uri
Der Landammann: Der Kanzleidirektor:

Schwyz, den ... Im Namen des Regierungsrates des Kantons Schwyz
Der Landammann: Der Staatsschreiber:

Sarnen, den ... Im Namen des Regierungsrates des Kantons Obwalden
Der Landammann: Der Landschreiber:

Stans, den ... Im Namen des Regierungsrates des Kantons Nidwalden
Der Landammann: Der Landschreiber:

Zug, den ... Im Namen des Regierungsrates des Kantons Zug
Der Landammann: Der Landschreiber:

Von der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz mit Beschluss vom ... in Kraft gesetzt
per

BKZ Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

Präsident:	Regionalsekretär:
Landammann Walter Suter	Dr. Christoph Mylaeus-Renggli
Direktion für Bildung und Kultur	Bildungsdirektion Nidwalden
Baarerstrasse 19 / Postfach 4857	Marktgasse 3
6304 Zug	6371 Stans
Telefon 041 / 728 31 82	Telefon 041 / 618 74 02
Telefax 041 / 728 31 89	Telefax 041 / 618 73 45

KONKORDAT ÜBER DIE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE ZENTRALSCHWEIZ

BERICHT UND KOMMENTAR

VOM 15.12.2000

Konkordat, Bericht und Kommentar wurden ausgearbeitet durch die Projektorganisation „Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz:

Steuerungsausschuss:

Regierungsrat Kurt Zibung, Schwyz (Vorsitz)

Regierungsrat Dr. Ulrich Fässler, Luzern

Landammann Walter Suter, Zug

Regierungsrat Josef Arnold, Uri

mit beratender Stimme:

Dr. Christoph Mylaeus-Renggli, Regionalsekretär

Dr. Willi Stadelmann, Leiter Bildungsplanung Zentralschweiz

Dr. Markus Diebold, Projektleiter

Projektleitungsstab:

Dr. Markus Diebold, Projektleiter (Vorsitz)

Dr. Hans-Ruedi Schärer, Luzern

Max Küng, Schwyz

Dr. Max Bauer, Zug

Hugo Odermatt, Obwalden

Dr. Willi Stadelmann, Leiter Bildungsplanung Zentralschweiz

**SCHLUSSEMPFEHLUNG DER ZENTRALSCHWEIZER
REGIERUNGSKONFERENZ:**

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz empfiehlt den Regierungen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, das Verfahren für den Beitritt zum Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz einzuleiten.

Beschluss der ZRK vom 24.11.2000

Inhalt

0	Übersicht	3
1	Warum braucht die Zentralschweiz eine Pädagogische Hochschule?	5
1.1	Gestiegene Ansprüche an die Lehrerinnen und Lehrer	5
1.2	Ansprüche an die Lehrerinnen- und Lehrerbildung	6
1.3	Die Neuausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im gesamtschweizerischen Bezugsrahmen	7
1.4	Die staatspolitische Bedeutung der Pädagogische Hochschule Zentralschweiz	7
2	Planungsverlauf und bildungspolitischer Kontext der Schaffung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz	9
2.1	Entwicklungen auf gesamtschweizerischer Ebene	9
2.2	Entwicklungen auf regionaler Ebene	10
2.3	Entwicklungen auf kantonaler Ebene	11
2.4	Weiterer Planungsverlauf	12
3	Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz	13
3.1	Grundausbildung	13
3.2	Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer	13
3.3	Zusatzausbildungen	14
3.4	Forschung und Entwicklung	14
3.5	Dienstleistungen	15
4	Personalfragen	16
4.1	Grundsatz	16
4.2	Einheitlich zu regelnde Teile des Personalrechts	16
4.3	Rekrutierung des Personals	16
5	Organigramm	18
6	Kommentar zum PHZ-Konkordat	19
6.1	Die PHZ als eigenständige Institution	19
6.2	Zu den einzelnen Artikeln	20
6.3	Kantonale Gesetzgebung	27
7	Finanzen	29
7.1	Erste Kostenschätzung der Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung	29
7.2	Abschätzung der Kosten auf der Grundlage der Finanzierungsbestimmungen des PHZ-Konkordats	29
8	Anhang	36
8.1	Grundsätze für die Konzeption der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz	36
8.2	Kategorien von Lehrpersonen	38
8.3	Glossar: Wichtige Begriffe und Abkürzungen	42

0 Übersicht

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) hat im Auftrag der Zentralschweizer Regierungskonferenz das Konkordat über eine Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) ausgearbeitet. Die Zentralschweizer Regierungskonferenz hat an ihrer Sitzung vom 24. November 2000 vom Konkordatsentwurf zustimmend Kenntnis genommen; sie lädt die kantonalen Regierungen ein, den Parlamenten das Konkordat zum Beschluss über den Beitritt vorzulegen, sodass es auf Anfang 2002 in Kraft gesetzt werden kann. Die BKZ hat das Konkordat an ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2000 definitiv bereinigt.

Das Konkordat ist als Rahmenkonzept gestaltet, was es erlauben wird, die konkrete Ausgestaltung der PHZ sich verändernden Bedürfnissen anzupassen, ohne den langwierigen Prozess der Konkordatsänderung einschlagen zu müssen. So sind zum Beispiel die Kategorien der auszubildenden Lehrpersonen als solche im Konkordat nicht genannt, sondern nur die Schulstufen, welche die PHZ in ihren Ausbildungsgängen abzudecken hat.

Für die konkreten politischen Vorgaben wird der Konkordatsrat der PHZ zuständig sein, der sich aus den Bildungsdirektorinnen und -direktoren der sechs Zentralschweizer Kantone zusammensetzt.

Die Projektierung soll auf Anfang 2002 an die zukünftigen Funktionsträger übergehen; die Wahl dieser Verantwortlichen erfolgt auf der Basis des Konkordates. Die Eröffnung der Teilschule Luzern ist für 2003, diejenige der Teilschulen Zug und Schwyz für 2004 vorgesehen.

Die vorliegende Botschaft informiert über das PHZ-Konkordat, das von allen Kantonen ratifiziert werden soll. Die Ausgestaltung der PHZ, soweit sie die im Konkordat festgeschriebenen Grundsätze konkretisiert, ist nicht Gegenstand der Botschaft und des Konkordats. Trotzdem werden im Anhang einzelne politische Grundsätze für die Konzeption der PHZ vorgestellt, um den politischen Behörden Einblicke in die Diskussion über die Schaffung der PHZ zu geben.

Die PHZ in Kürze

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz bietet die Grundausbildungen für alle Stufen der Vorschule und der Volksschule an, also für den Kindergarten, die Primarschule und neu für die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule, Untergymnasium); sie sorgt auch für die Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik. Alle Ausbildungen erfüllen die Anforderungen der Anerkennungsreglemente der EDK und sind deshalb gesamtschweizerisch anerkannt.

Mit der Ansiedlung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf der Tertiärstufe ist eine Qualitätsverbesserung verbunden. Die theoretische wie die praktische Ausbildung werden ausgebaut und professionalisiert. Studierende wählen einen individuellen Ausbildungsschwerpunkt, der es ihnen ermöglicht, spezifische Kompetenzen zu entwickeln und diese in die Schule und das Schulteam einzubringen. Die verschiedenen Ausbildungsgänge haben gemeinsame Ausbildungsteile, die den Bezug der Lehrerkategorien untereinander stärkt und Zusatzausbildungen und damit berufliche Erweite-

rungen attraktiv macht. Die moderate Ausrichtung der Ausbildungsgänge im Sinne des Modulsystems erlaubt Berufstätigen und Studierenden mit Familien eine gewisse Erstreckung des Studiums, ohne dass auf die Einbindung der Studierenden in Lerngruppen ganz verzichtet wird.

Der Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist auf verschiedenen Wegen möglich. Die reguläre schulische Vorbildung führt über die gymnasiale Matura; Absolventinnen und Absolventen von Diplommittelschulen sowie Berufsleute mit Berufsmatura werden im Rahmen der Möglichkeiten, welche das Schweizerische Anerkennungsreglement bietet, in die Ausbildung aufgenommen. Dabei werden allfällige Mängel an Allgemeinbildung auszugleichen sein.

Die PHZ wird weitgehend auch die Verantwortung für die Weiterbildung (inkl. Berufseinführung) der Lehrpersonen übernehmen sowie die Grundausbildung und die Weiterbildung aufeinander abstimmen. Es ist zudem vorgesehen, gewisse Veranstaltungen als gemeinsame Elemente der Grundausbildung und der Weiterbildung zu konzipieren.

Wie die übrigen Fachhochschulen wird die PHZ auch Forschung und Entwicklung betreiben. Schulentwicklung wird als Aufgabe der PHZ im fruchtbaren Dialog mit der Grundausbildung und der Weiterbildung stehen. Dienstleistungen unterschiedlicher Art (didaktische Sammlungen, spezielle Beratungen) ergänzen die verschiedenen Teilaufträge der PHZ.

Die PHZ ergänzt ihre eigenen Kompetenzen durch die Zusammenarbeit mit anderen Pädagogischen Hochschulen, weiteren Fachhochschulen und Universitäten; es ist insbesondere eine intensive Kooperation mit der Fachhochschule Zentralschweiz und der Universität Luzern vorgesehen.

Das PHZ-Konkordat schlägt analog zur Fachhochschule Zentralschweiz eine gemeinsam getragene Leitung (Direktion) vor, während die Teilschulen in Luzern, Schwyz und Zug in kantonaler oder privater Trägerschaft stehen.

Trotz der Ausrichtung auf übergreifende Zielsetzungen und Rahmenvorgaben ermöglicht die vorgeschlagene Konzeption der PHZ den teilautonomen Teilschulen eine eigene Profilierung und Identität und schafft damit die Voraussetzung für einen gewissen Wettbewerb unter ihnen. Den Studierenden steht die Wahl des Ausbildungsortes folgerichtig grundsätzlich frei.

Finanzielle Abklärungen zeigen, dass sich die Kosten der PHZ regional gesehen im Rahmen der heutigen Aufwendungen für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung bewegen werden. Eine Erhöhung der Kosten bewirken zwar die Verlängerung der Ausbildungen für den Kindergarten und die Primarstufe, die Errichtung einer Ausbildung für die Sekundarstufe I, der Ausbau der Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung. Wesentliche Kosteneinsparungen ergeben sich aber durch die Konzentration der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf drei Standorte, die Reduktion der Lehrveranstaltungen zu Gunsten des selbstverantworteten Lernens und die Umlagerung eines Teils der Ausbildung auf die weniger teuren Gymnasien. Die Verteilung der Kosten – die sich an die Regelung der FHZ anlehnt – hat auf die einzelnen Kantone allerdings unterschiedliche Auswirkungen.

1 Warum braucht die Zentralschweiz eine Pädagogische Hochschule?

1.1 Gestiegene Ansprüche an die Lehrerinnen und Lehrer

Der Lehrerinnen- und Lehrerbildung kommt eine gesellschaftlich zentrale Bedeutung zu. Lehrpersonen haben die Aufgabe, die in unserer Gesellschaft gültigen Werte und Haltungen und die erforderlichen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse von einer Generation an die nächste weiter zu geben. Wie gut die Lehrpersonen diese Aufgabe wahrnehmen, hängt wesentlich davon ab, wie gut sie die Lehrerinnen- und Lehrerbildung darauf vorbereitet und darin unterstützt.

Die Ansprüche an die Lehrerinnen und Lehrer haben in letzter Zeit deutlich zugenommen und werden auch in Zukunft steigen:

- Alle Lebensbereiche sind vielschichtiger geworden. Lehrpersonen müssen nicht nur selber sachkompetent sein, sondern die verschiedenen Sachgebiete den Schülerinnen und Schülern begreifbar machen können. Die Auswahl der Lerngegenstände setzt eine beträchtliche Sachkenntnis voraus.
- Das Wissen veraltet immer schneller. Aber auch Werthaltungen und Lebensformen verändern sich in noch nie dagewesener Geschwindigkeit. Dieser Prozess bedeutet eine grosse Herausforderung an die Innovationsbereitschaft und -fähigkeit der Lehrpersonen.
- Die Lehrtätigkeit steht heute unter einem starken Rechtfertigungsdruck. Lehrpersonen müssen ihr Handeln gegenüber Eltern, Behörden und einer weiteren Öffentlichkeit begründen können.
- Wenn die einzelnen Schulen in pädagogischen und organisatorischen Fragen eine grössere Autonomie haben sollen als heute, so setzt dies voraus, dass die Schulen eine Führungsstruktur erhalten und die Lehrpersonen eine ausgeprägte Teamkultur entwickeln.
- Von Lehrpersonen wird verlangt, dass sie in der Lage sind, ihre Schülerinnen und Schüler im Dienst einer umfassenden Persönlichkeitsförderung ganzheitlich und individuell zu beurteilen.
- Gesellschaftliche Entwicklungen machen es notwendig, neue Lerninhalte in die Schule aufzunehmen. In den letzten Jahren waren dies zum Beispiel Umwelterziehung, Medienpädagogik, Suchtprävention, Konfliktbewältigung. In absehbarer Zeit werden Ansprüche bezüglich Gesundheitserziehung, Englischunterricht und Informatik dazu kommen.
- Gestiegen sind insbesondere die Ansprüche an die Integrationsleistung der Lehrpersonen, dies im Bereich des Unterrichts von Kindern mit Lernstörungen oder von Kindern mit besonderen Begabungen sowie bei der Betreuung von Kindern mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund und unterschiedlicher Muttersprache.

Die wachsenden Ansprüche betreffen auch die Lehrerinnen und Lehrer in der Praxis. Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird deshalb auch als Prozess verstanden, der die Zeit der Berufsausübung einschliesst. Zur Grundausbildung der Lehrpersonen kom-

men die Weiterbildung, welche die Kompetenzen im angestammten Berufsfeld vergrössert, und die Zusatzausbildung, die zu einer Erweiterung des beruflichen Einsatzes führt.

1.2 Ansprüche an die Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Mit der Schaffung der Fachhochschulen muss sich die bisher seminaristisch ausgerichtete, auf der Mittelschulstufe (Sekundarstufe II) angesiedelte Lehrerinnen- und Lehrerbildung neu definieren; denn sie hat eine gleichermassen anspruchsvolle Berufsbildung zu vermitteln wie andere Fachhochschulen. Die Ansiedlung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf der Tertiärstufe ist Vorbedingung,

- dass die Ansprüche an das Ausbildungsniveau erfüllt werden können;
- dass das gesellschaftliche Ansehen des Lehrberufs verbessert und
- dass die Attraktivität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erhöht werden kann.

Die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eröffnet die Chance, deutliche Mängel der heutigen Ausbildungskonzeption zu beheben. Dies betrifft zum Beispiel das Problem der isolierten Ausbildungsgänge: In der Regel laufen die Ausbildungen für die verschiedenen Stufen und Fächer getrennt voneinander. Neu sollen Bezüge zu den vorausgehenden und nachfolgenden Stufen das gegenseitige Verständnis fördern, so vor allem auch die Probleme des Übergangs vom Kindergarten in die Primarschule und von der Primarschule in die Sekundarstufe I deutlich reduzieren. Die Lehrerinnen und Lehrer in einem Schulteam sollen über die Stufen- und Fachgrenzen hinaus sich als Einheit fühlen und zusammenarbeiten.

Die heutigen Ausbildungen für Lehrberufe gehen im Wesentlichen davon aus, dass der erwählte Beruf auch das berufliche Tätigkeitsfeld für das ganze Leben ist. Die Neuausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eröffnet die Chance, Ausbildungsgänge so zu konzipieren, dass sie Grundlage für ein Weiterstudium bilden und die berufliche Veränderung und Weiterentwicklung schon in der Grundanlage mitbedenken. So sollen in Zukunft Lehrpersonen ihre Lehrbefähigungen mit weiteren Fächern und für andere Schultypen und -stufen ergänzen können. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass auch in dieser erweiterten Form Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht isoliert gedacht werden darf. Lehrerinnen- und Lehrerbildung braucht einerseits die intensive Auseinandersetzung mit der schulischen Praxis, aber auch die Nähe zur Wissenschaft, zur Forschung und Entwicklung sowie zu verschiedenen Dienstleistungen, von denen die Auszubildenden wie die in der Praxis stehenden Lehrpersonen sowie auch schulische Institutionen, Gemeinden und Kantone profitieren.

Die Neuausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung hat aber auch zu berücksichtigen, dass in dem komplexen Feld der Schule Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr für alles in gleicher Weise kompetent sind, sondern sich individuelle Schwerpunkte zulegen, in denen sie sich ständig weiterbilden, so dass sie Kolleginnen und Kollegen ihres Schulteamts beraten und unterstützen können.

Diese Anforderungen setzen voraus, dass im Vergleich zur heutigen Ausbildung mehr Raum für die berufliche Ausbildung geschaffen wird. Dies geschieht durch die Tren-

nung von Allgemeinbildung (Vorbildung auf Maturitätsniveau) und Berufsbildung an der PHZ.

1.3 Die Neuausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im gesamtschweizerischen Bezugsrahmen

Im Jahre 1999 hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) die Anerkennungsreglemente für die Vorschulstufe (Kindergarten) und die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe I (7.-9. Schuljahr) verabschiedet und damit die Voraussetzung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Lehrdiplomen geschaffen. Die nun vorliegende Konzeption der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz entspricht den darin formulierten Anforderungen. Weil diese Reglemente unter anderem eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer Universität zwingend vorschreiben, würde die Weiterführung der seminaristischen Ausbildung – auch in modifizierter Form – diesen Ansprüchen nicht genügen.

Die Zusammenführung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug unter ein gemeinsames regionales Dach macht es möglich, den Anspruch der EDK an die Mindestgrösse der Pädagogischen Hochschulen von 300 Studierenden zu erfüllen; die Standorte Zug und Schwyz würden diese Zahl allein nicht erreichen.

1.4 Die staatspolitische Bedeutung der Pädagogische Hochschule Zentralschweiz

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) war schon 1994 von der Notwendigkeit der Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung überzeugt. Die im Wesentlichen gemeinsame Geschichte und Kultur der sechs Zentralschweizer Kantone in der Gestaltung der Volksschule und der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer legte es nahe, die Weiterentwicklung gemeinsam anzugehen. Auf Antrag der BKZ hat daher die Zentralschweizer Regierungskonferenz das Projekt der Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Jahre 1994 zum „Kernbereich der regionalen Zusammenarbeit“ erklärt.

Das Ergebnis der Vorarbeiten, das „Rahmenkonzept für die gemeinsame Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Innerschweiz“ liegt seit Ende 1995 vor und war Gegenstand einer breiten Vernehmlassung. Sie hat seitens der Kantone und weiterer Vernehmlassungspartner eine grundsätzliche Zustimmung zur Tertiarisierung der Grundausbildung der Lehrpersonen im Rahmen einer zu schaffenden Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) ergeben, die sich auf drei dezentrale Teilschulen abstützt.

Die Errichtung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist staatspolitisch ähnlich bedeutsam wie die Schaffung der Fachhochschule Zentralschweiz. Die Regionalisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung setzt die Bereitschaft der Kantone voraus, zu Gunsten der regionalen Umsetzung einer bildungspolitisch zentralen Aufgabe auf einen Teil ihrer Autonomie zu verzichten. Mit der PHZ schaffen die Zentralschweizer Kantone eine weitere gemeinsam getragene Institution auf der Tertiärstufe. Sie wird die Qualität unseres Volksschulwesens und damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Region wesentlich mitbeeinflussen. Die Zentralschweizer Regierungen bringen so den

politischen Willen zum Ausdruck, trotz der Kleinräumigkeit der Region ein hochstehendes und konkurrenzfähiges Bildungsangebot aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln.

2 Planungsverlauf und bildungspolitischer Kontext der Schaffung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz

Im Folgenden werden auf den verschiedenen politischen Ebenen (Bund, Region, Kantone) der Planungsverlauf und der Kontext der Schaffung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz nachgezeichnet.

2.1 Entwicklungen auf gesamtschweizerischer Ebene

Die Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung steht in einem engen Zusammenhang mit der Entwicklung von höheren Fachschulen zu Fachhochschulen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) veröffentlichte 1993 *Thesen zur Entwicklung von Fachhochschulen und Berufsmaturitäten*. Sie bildeten den Ausgangspunkt für das *Bundesgesetz über die Fachhochschulen*, das von der Bundesversammlung 1995 beschlossen und 1996 in Kraft gesetzt wurde.

1993 veröffentlichte die EDK auch *Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen*. Sie entfachten in der ganzen Schweiz eine breite Diskussion über die künftige Ausbildung der Lehrpersonen, da sie eine generell tertiarisierte, an Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen stattfindende Lehrerinnen- und Lehrerbildung für alle Kategorien von Lehrpersonen in der Schweiz postulieren.

Ebenfalls im Jahr 1993 hat die EDK die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen* verabschiedet. Die Vereinbarung legt fest, dass für zahlreiche Ausbildungsgänge im Gesundheits- und im Bildungsbereich - darunter auch die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgänge - Anerkennungsreglemente ausgearbeitet werden, die von der EDK mit Zweidrittelmehrheit in Kraft gesetzt werden können. Personen, die über Ausbildungsabschlüsse gemäss diesen Anerkennungsreglementen verfügen, geniessen in der Folge die volle berufliche Freizügigkeit in der Schweiz. In den vergangenen Jahren sind dieser Vereinbarung sämtliche Kantone beigetreten.

1995 erliessen das Eidgenössische Departement des Inneren und die EDK gemeinsam ein neues *Maturitätsanerkennungsreglement (MAR)*. Für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist dieses Reglement deshalb von besonderer Bedeutung, weil es neu die Möglichkeit schafft, am Gymnasium durch Belegung von Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern Ausbildungsakzente in den Lernbereichen Pädagogik und Psychologie sowie Musik und Bildnerisches Gestalten zu setzen. Insofern schafft es die Voraussetzung dafür, zentrale Werte der bisherigen seminaristischen Ausbildung auf der Sekundarstufe II in einem gymnasialen Rahmen weiter zu pflegen. Diese inhaltliche Akzentuierung des MAR bedeutet jedoch auch, dass längerfristig der Hochschulzugang von Absolventinnen und Absolventen der Primarlehrpersonen-Seminare nicht mehr gewährleistet ist.

Auf der Grundlage des positiven Vernehmlassungsergebnisses zu den Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen hat die EDK zuhanden der Kantone 1995 *Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen* erlassen. Gemäss diesen Empfehlungen ist die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Schweiz künftig generell auf der Tertiärstufe, und zwar an Universitäten oder an Fachhoch-

schulen anzusiedeln. Pädagogische Hochschulen werden als Fachhochschulen definiert. Sie übernehmen Aufgaben in der Grundausbildung, in der Weiterbildung und der Zusatzausbildung von Lehrpersonen sowie in der berufsfeldbezogenen Entwicklung und Forschung. Sie können auch Aufgaben im Bereich der Berufseinführung sowie Dienstleistungsaufgaben übernehmen. Zulassungsvoraussetzung zu den Ausbildungsgängen für Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II an Pädagogischen Hochschulen ist in der Regel die gymnasiale Maturität, wobei die Kantone über die Zulassungsberechtigung auch anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II entscheiden können (so insbesondere von Berufsmaturitäten und von Diplomen anerkannter Diplommittelschulen). Ebenfalls zu den Pädagogischen Hochschulen zugelassen werden sollen Berufsleute mit mehrjähriger Berufserfahrung aufgrund von individuell gehaltenen Sonderregelungen. Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Pädagogische Hochschulen bieten mindestens 300 Ausbildungsplätze an; werden kleinere Ausbildungsinstitutionen innerkantonal oder interkantonal untereinander verbunden, so muss eine klare Führungsstruktur ausgewiesen sein. Inzwischen richten sich sämtliche 15 Projekte zur Schaffung von Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz an diesen Empfehlungen aus.

Gestützt auf die von allen Kantonen ratifizierte "Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen" aus dem Jahr 1993 (siehe oben) hat die EDK im Sommer 1999 ein *Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe* verabschiedet. Verlangt ist für beide Stufen eine Gesamtausbildungsdauer von 15 Jahren bis zur Diplomierung; die dreijährige Berufsbildung findet an Universitäten oder an Pädagogischen Hochschulen statt. Im gleichen Jahr hat die EDK ferner das *Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I* beschlossen. Es schreibt eine vierjährige Ausbildung an Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen vor, die auf der Grundlage einer gymnasialen Maturität zu einer Unterrichtsberechtigung in zwei bis sechs Fächern an allen Schultypen der Sekundarstufe I führt.

2.2 Entwicklungen auf regionaler Ebene

1994 definierte die *Zentralschweizer Regierungskonferenz* die Entwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung neben der Fachhochschulentwicklung als „*Kernbereich der regionalen Zusammenarbeit*“. In der Folge erteilte die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz der Bildungsplanung Zentralschweiz den Auftrag, in Zusammenarbeit mit einer interkantonal zusammengesetzten Projektgruppe ein Rahmenkonzept für die Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Zentralschweiz zu erarbeiten. Dieser Auftrag löste sukzessive den Luzerner Projektauftrag ab; die Ergebnisse der Luzerner Projektgruppe flossen in die regionale Projektarbeit ein.

Das *Rahmenkonzept für die Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Zentralschweiz* wurde anfangs 1996 in eine breite Vernehmlassung geschickt. Es sieht vor, die Zentralschweizer Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz mit drei Teilschulen in Luzern, Schwyz und Zug anzusiedeln. Im Einzelnen umfasst das Konzept die folgenden Hauptelemente:

- eine gemeinsame pädagogische Grundausbildung für alle Volksschullehrpersonen als Voraussetzung für die Stufenausbildungen (Vorschulstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I);
- eine Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Vorschulstufe und die Primarstufe, die auf der Grundlage einer Allgemeinbildung mit Maturitätsniveau eine intensive und konzentrierte Berufsvorbereitung ermöglicht;
- eine Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe I, die als typenübergreifende Fachgruppenlehrpersonenbildung konzipiert ist;
- eine Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung, die der Wichtigkeit der lebenslangen Bildung Rechnung trägt und besser mit der Lehrerinnen- und Lehrergrundausbildung abgestimmt ist;
- eine Zusatzausbildung, dank der sich Innovationen im Bildungsbereich bedarfsgerecht realisieren lassen und dank der sich die Berufskarriere von Lehrpersonen künftig flexibler gestalten lässt;
- eine Lehrerinnen- und Lehrerbildung, deren Ausbildungsabschlüsse national wie international volle Anerkennung finden.

Aufgrund eines detaillierten Vernehmlassungsberichts zum Rahmenkonzept und eines anschliessenden Differenzbereinigungsverfahrens beschloss die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz im Dezember 1998 ein *Koordinationskonzept für die Schaffung der PHZ*. Es entspricht in allen Teilen den Empfehlungen der EDK zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen sowie den EDK-Anerkennungsreglementen. Das Konzept enthält die verbindlichen Vorgaben für die Planungsarbeiten und bildet (mit einzelnen Modifikationen in der Projektanlage, welche die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz in der Zwischenzeit vorgenommen hat) die konzeptionelle Grundlage zum vorliegenden Konkordatsentwurf.

Mit der Zustimmung aller Zentralschweizer Kantone zum *FHZ-Konkordat* im Lauf des Jahres 1999 erhielt die Fachhochschule Zentralschweiz mit den Teilschulen Hochschule für Gestaltung und Kunst (HGK), Hochschule für Wirtschaft (HSW), Hochschule für Technik und Architektur (HTA), Musikhochschule (privat getragen) und der Hochschule für Soziale Arbeit (privat getragen) die definitive rechtliche Grundlage.

2.3 Entwicklungen auf kantonaler Ebene

2.3.1 Kanton Luzern

Im September 1998 wurde eine Gesetzesinitiative "Für eine massvolle und kostengünstige Reform der Primarlehrerinnen- und Primarlehrerbildung" eingereicht; sie zielte – gegen die Absicht des Regierungsrates, eine Pädagogische Hochschule einzurichten – auf die Erhaltung des (modifizierten) seminaristischen Weges der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Im März 2000 wurde die Initiative vom Grossen Rat des Kantons Luzern abgelehnt. Stattdessen nahm der Grosse Rat den umfassenden Planungsbericht des Regierungsrates zur Lehrerbildung, der die Schaffung einer Pädagogischen Hochschule vorsieht, zur Kenntnis. Gleichzeitig wurden insgesamt

neun parlamentarische Vorstösse zur Lehrerbildung, die im Zusammenhang mit dem Planungsbericht standen, im Sinn des Regierungsrates entschieden. Im Mai 2000 wurde die Gesetzesinitiative "Für eine massvolle und kostengünstige Reform der Primarlehrerinnen- und Primarlehrerbildung" zurückgezogen.

2.3.2 Kanton Schwyz

Der Bericht der Regierung an den Kantonsrat über das nachobligatorische Bildungswesen im Kanton Schwyz nahm 1994 im Bereich Lehrerinnen- und Lehrerbildung wesentliche Elemente vorweg, die 1996 im regionalen Rahmenkonzept Eingang fanden. Im Februar 2000 sprach sich der Kantonsrat ohne Gegenstimme für die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aus. Zusätzlich legte er die letzten Aufnahmen in die kantonalen Unterseminare auf das Jahr 2000 und den Start der Teilschule im Kanton Schwyz auf das Jahr 2004 fest. Nach dem Grundsatzentscheid des Kantonsrates geht es jetzt noch um die Festlegung des Standortes der Teilschule im Kanton Schwyz.

2.3.3 Kanton Zug

Im Kanton Zug legte der Regierungsrat aufgrund der neuen Ausgangslage seine Ziele in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung LLB neu fest (Kantonsratsvorlage vom 7. September 1999).

Die Seminare hatten bis Mitte Februar 2000 Gelegenheit, ihre Angebote für die Führung der Teilschule Zug der PHZ und/oder eines neuen Kurzzeitgymnasiums einzureichen. Nachdem eine Expertengruppe die Eingaben der Seminare geprüft und eine Empfehlung abgegeben hatte, entschied der Regierungsrat am 31. Oktober 2000 über die Standorte und die Trägerschaft:

- Die Schulen St. Michael Zug werden als private Trägerschaft mit der Führung der Teilschule Zug der PHZ beauftragt und
- ein Kurzzeitgymnasium unter kantonomer Trägerschaft wird in den Gebäuden des Seminars Bernarda, Menzingen, geführt.

Der Start des Kurzzeitgymnasiums ist für 2002, derjenige der Teilschule Zug der PHZ für 2004 vorgesehen.

2.4 Weiterer Planungsverlauf

Sobald das PHZ-Konkordat von den Zentralschweizer Kantonen genehmigt ist, werden die dazu bestimmten Gremien die Leitungspersonen wählen (vorgesehener Zeitpunkt: anfangs 2002). Auf der Grundlage des Konkordats und weiterer politischer Rahmenvorgaben werden die Schulleitungen die Detailplanung der drei Teilschulen Luzern, Schwyz und Zug in Angriff nehmen und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Bildungsdirektionen Luzern, Schwyz und Zug das Personal anstellen. Der Start der Teilschule Luzern ist für das Jahr 2003, der Start der Teilschulen Schwyz und Zug für das Jahr 2004 vorgesehen.

3 Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz

3.1 Grundausbildung

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz sorgt für die Grundausbildung aller Lehrerinnen und Lehrer der Vorschule (Kindergarten), der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Orientierungsstufe). Damit wird es erstmals möglich, sich in unserer Region für alle Lehrberufe an der Volksschule ausbilden zu lassen. Das Anerkennungsreglement für die Ausbildung von Lehrpersonen der Sekundarstufe I bietet die Möglichkeit, Pädagogische Hochschulen mit der Ausbildung für die Sekundarstufe I zu beauftragen. Bereits in der Vernehmlassung zum „Rahmenkonzept“ Lehrerinnen- und Lehrerbildung von 1995 war der Einbezug der Ausbildung für die Sekundarstufe I in die PHZ vorgeschlagen und von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungspartner begrüsst worden.

Die Ausbildung aller Kategorien unter einem Dach führt zur gemeinsamen Nutzung von Lehrveranstaltungen, welche das Verständnis der verschiedenen Stufen und Aufgaben untereinander fördern (Einschulung, Übertrittsfragen usw.); es werden günstige Voraussetzungen für spätere Zusatzausbildungen (Erweiterung des Stufeneinsatzes) geschaffen; Dozierende können an verschiedenen Ausbildungen tätig sein und erhalten so interessante berufliche Einsatzmöglichkeiten.

Die heutige Kategorisierung der Lehrpersonen orientiert sich an den uneinheitlichen Kriterien der Stufe (Kindergarten, Primarschule), des Schultyps (Realschule, Sekundarschule), des Fachs (Religion, Handarbeit, Hauswirtschaft, Sport) und der besonderen Förderung (Kleinklasse usw.). Sie erschwert die Einsatz- und die Zusammenarbeitsmöglichkeiten in den Schulen. Deshalb ist in allen schweizerischen Projekten eine Reduktion der Lehrerkategorien vorgesehen, die sich vorrangig an den Stufen orientiert. Diesem Grundsatz folgt auch das Zentralschweizer Projekt.

Anstehende und auch zukünftige, noch nicht absehbare Reformen an der Volksschule lassen eine Festlegung der Kategorien im Konkordat nicht zu.¹ Die Einführung der englischen Sprache und der Informatik, die allfällige Realisierung der Basisstufe, die den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule umfassen würde, die Integrierte Orientierungsstufe usw. stellen Ansprüche an die Lehrpersonen, denen innerhalb der heutigen Kategorien nicht mehr in angemessenem Rahmen Rechnung getragen werden kann. Die Offenheit im Konkordat erlaubt, auch in Zukunft flexibel auf veränderte Anforderungen zu reagieren.

3.2 Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer

Die heute in den Kantonen verankerte und von ihnen verantwortete Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer wird zu wesentlichen Teilen in die Pädagogische Hochschule integriert. Gerade kleinere Kantone werden damit von einem bedeutend breiteren Angebot Nutzen ziehen können.

¹ Zur vorläufigen Definition der Lehrerkategorien siehe Anhang.

Die PHZ erlaubt in Abstimmung mit der Grundausbildung und der Schulentwicklung die gezielte Planung, Analyse und Beratung bezüglich Weiterbildungsveranstaltungen.

Vom heutigen Prinzip, in der Weiterbildung auch bewährte Lehrpersonen der Volksschule als Kursleiterinnen und Kursleiter einzusetzen, soll auch in Zukunft nicht abgewichen werden.

Eine besondere Bedeutung innerhalb der Weiterbildung kommt der Berufseinführung der Lehrpersonen zu. Die Erfahrungen zeigen, dass Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Berufsjahren besondere Unterstützung benötigen (Beratung, Hospitationen, Unterstützung in der Unterrichtsplanung usw.). Heute kennt nur der Kanton Luzern eine ausgebauten Berufseinführung; im Rahmen der PHZ soll sie auf die ganze Region ausgedehnt werden und dürfte einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Schulqualität leisten.

Neben einem regionalen Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen werden auch in Zukunft gewisse Bereiche von den Kantonen verantwortet werden. Vermehrt werden aber auch die einzelnen Schulen und die Angebote Dritter (z.B. Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz und private Anbieter) im Bereich Weiterbildung an Bedeutung gewinnen.

3.3 Zusatzausbildungen

Zusatzausbildungen bauen auf den Grundausbildungen auf und qualifizieren für neue Unterrichtsbereiche und schulische Aufgaben. Ein Angebot von Zusatzausbildungen im Bereich Unterricht und Schule besteht heute bereits an der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung Luzern. Die PHZ wird sie Personen aus allen Zentralschweizer Kantonen in gleicher Weise zugänglich machen. Dazu gehören Ausbildungen für spezielle Funktionen, z.B. für Schulleiterinnen und Schulleiter, für Praxislehrpersonen, Fachleute in Evaluation usw.

Via Zusatzausbildung können Lehrpersonen aber auch ein weiteres Stufendiplom erlangen oder, vor allem auf der Sekundarstufe I, ihre Fächerpalette erweitern.

Die heute durch den Kanton Luzern angebotene Ausbildung zur schulischen Heilpädagogin bzw. zum schulischen Heilpädagogen (Institut für schulische Heilpädagogik) wird innerhalb der PHZ weitergeführt. Die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik baut auf einer Ausbildung für Kindergarten/Unterstufe, Primarstufe oder Sekundarstufe I auf. Sie steht auch Lehrpersonen mit heutigen Diplomen offen.

3.4 Forschung und Entwicklung

In der Zentralschweiz wurde bereits eine beachtliche Kompetenz bezüglich Schulentwicklung aufgebaut. Die bestehenden personellen und fachlichen Ressourcen der Bildungsplanung Zentralschweiz und kantonaler Institutionen (vor allem der Abteilung Unterricht und Entwicklung des Kantons Luzern) werden in einem noch zu bestimmenden Umfang genutzt und um den Bereich der berufsfeldbezogenen Forschung ergänzt.

Neben politisch gesteuerter Entwicklungsarbeit, wie sie in den bestehenden Institutionen heute ausgeführt wird, ist zu gewährleisten, dass die Pädagogische Hochschule – wie die anderen Fachhochschulen – in eigener Verantwortung Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen kann. Diese selbstverantwortete Forschungs- und Entwicklungstätigkeit wird ein wichtiges Element der Profilierung der PHZ im gesamtschweizerischen Kontext sein und die Attraktivität des Ausbildungsortes Zentralschweiz mitbestimmen.

3.5 Dienstleistungen

Bereits heute existiert ein gut entwickeltes Angebot an Dienstleistungen, das in die Pädagogische Hochschule integriert werden kann (Didaktische Zentren, Medienberatung usw.).

Durch die Einbettung in die PHZ werden Dienstleistungsangebote für Studierende wie auch für Lehrpersonen in der Praxis zugänglich und unterstützen die PHZ in ihrem Entwicklungs- und Forschungsauftrag.

Die Dienstleistungen der PHZ werden auch von Kantonen, Gemeinden, Lehrpersonen und Dritten beansprucht werden können.

4 Personalfragen

4.1 Grundsatz

Die Auswahl und die Entwicklung des Personals bilden den massgeblichen Erfolgsfaktor der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz. Die Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet über die Qualität von Führung, Lehre, Forschung, Entwicklung und Dienstleistung an der PHZ.

4.2 Einheitlich zu regelnde Teile des Personalrechts

Grundsätzlich gilt für die drei Teilschulen jeweils das Personalrecht des Standortkantons, bei Schulen in privater Trägerschaft das Privatrecht. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung sowie im Hinblick auf einen flexiblen Einsatz der Dozierenden an den drei Teilschulen erhält der Konkordatsrat jedoch die Kompetenz, für das Lehrpersonal aller PHZ-Teilschulen die folgenden Punkte einheitlich zu regeln:

- die Anforderungen an die berufliche Qualifikation,
- die Unterrichtsverpflichtung und den beruflichen Auftrag sowie
- die Entlohnung.

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung definiert der Konkordatsrat die Anforderungen an die Dozierenden und die Lehrpersonen der schulpraktischen Ausbildung. Um die interkantonale Anerkennung der Lehrdiplome zu gewährleisten, sind dabei die Anforderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu berücksichtigen.

Notwendig ist ferner auch eine einheitliche Regelung der Unterrichtsverpflichtung, des beruflichen Auftrags sowie der Entlohnung. Denn unterschiedliche Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Mitarbeitenden einer Institution schaffen Ungerechtigkeiten, beeinträchtigen den Zusammenhalt der Institution, erschweren die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden und schränken die flexible und ökonomische Verwendung der personellen Ressourcen unverhältnismässig ein; insbesondere ist der Einsatz von Dozierenden an mehreren Teilschulen bei sehr unterschiedlichen Lohnsystemen in den Standortkantonen schwerlich denkbar.

Hinsichtlich Lohnsystem hat sich der Konkordatsrat an den entsprechenden Regelungen des Kantons Luzern zu orientieren. Dies hat den Vorteil, dass die Anstellungsbedingungen der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz denjenigen der Dozierenden der Fachhochschule Zentralschweiz angeglichen werden. Allerdings muss für Seminarlehrpersonen, die an die PHZ übertreten, der Besitzstand gewährleistet sein.

4.3 Rekrutierung des Personals

Im Koordinationskonzept vom Dezember 1998 hat die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz festgehalten, dass die Dozierenden und die Schulleitung an allen Standorten und Teilinstitutionen der PHZ die gleichen Qualitätsanforderungen zu erfüllen haben.

Zuständig für die Anstellung des Personals der drei Teilschulen der PHZ sind im Rahmen des vom Konkordatsrat erlassenen Personalstatuts die *Trägerschaften* der drei Teilschulen. Für Teilschulen in privater Trägerschaft kann die Mitsprache der Standortkantone in Personalfragen im Rahmen des Trägerschaftsvertrags gemäss Art. 5 des Konkordats geregelt werden.

Für die Rekrutierung des Personals der PHZ gelten die Mindestanforderungen der EDK-Reglemente über die Anerkennung der Diplome der Lehrkräfte². Das dort umschriebene Anforderungsprofil entspricht den Anforderungen, die auch an Fachhochschuldozierende gestellt werden³.

Der Lehrkörper der PHZ wird sich zu einem wesentlichen Teil aus Dozierenden der heutigen seminaristischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammensetzen. Sie verfügen meistens über einen Hochschulabschluss (Doktorat, Lizentiat, akademisches Diplom) im Fachgebiet, das sie unterrichten. Zahlreiche Seminarlehrpersonen verfügen ausserdem über ein Volksschullehrdiplom und / oder ein Mittelschullehrdiplom sowie über jahrelange Unterrichtserfahrung auf der Volksschul- und auf der Mittelschulstufe.

Was den Seminarlehrpersonen für den Übergang von Mittelschulunterricht zum Hochschulunterricht fehlt, sind in der Regel die reglementarisch vorgeschriebenen, *spezifisch erwachsenendidaktischen Qualifikationen* (im weiten Sinn des Begriffs verstanden). Eine Zusatzqualifikation in diesem Bereich ist deshalb für Seminarlehrpersonen, die an der Pädagogischen Hochschule unterrichten, in der Regel unverzichtbar.

Im Hinblick auf die Berufsausbildung im engeren Sinn, auf den erweiterten Leistungsauftrag der Pädagogischen Hochschule in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Dienstleistung sowie auf die Verknüpfung von Ausbildung, Entwicklung und Forschung sind ferner Zusatzqualifikationen in den *Fachdidaktiken*, in den *Erziehungs- und Fachwissenschaften* sowie im Bereich *Beratung* und *Entwicklung* besonders erwünscht (Nachdiplomstudium in Fachdidaktik, Promotion u.a.).

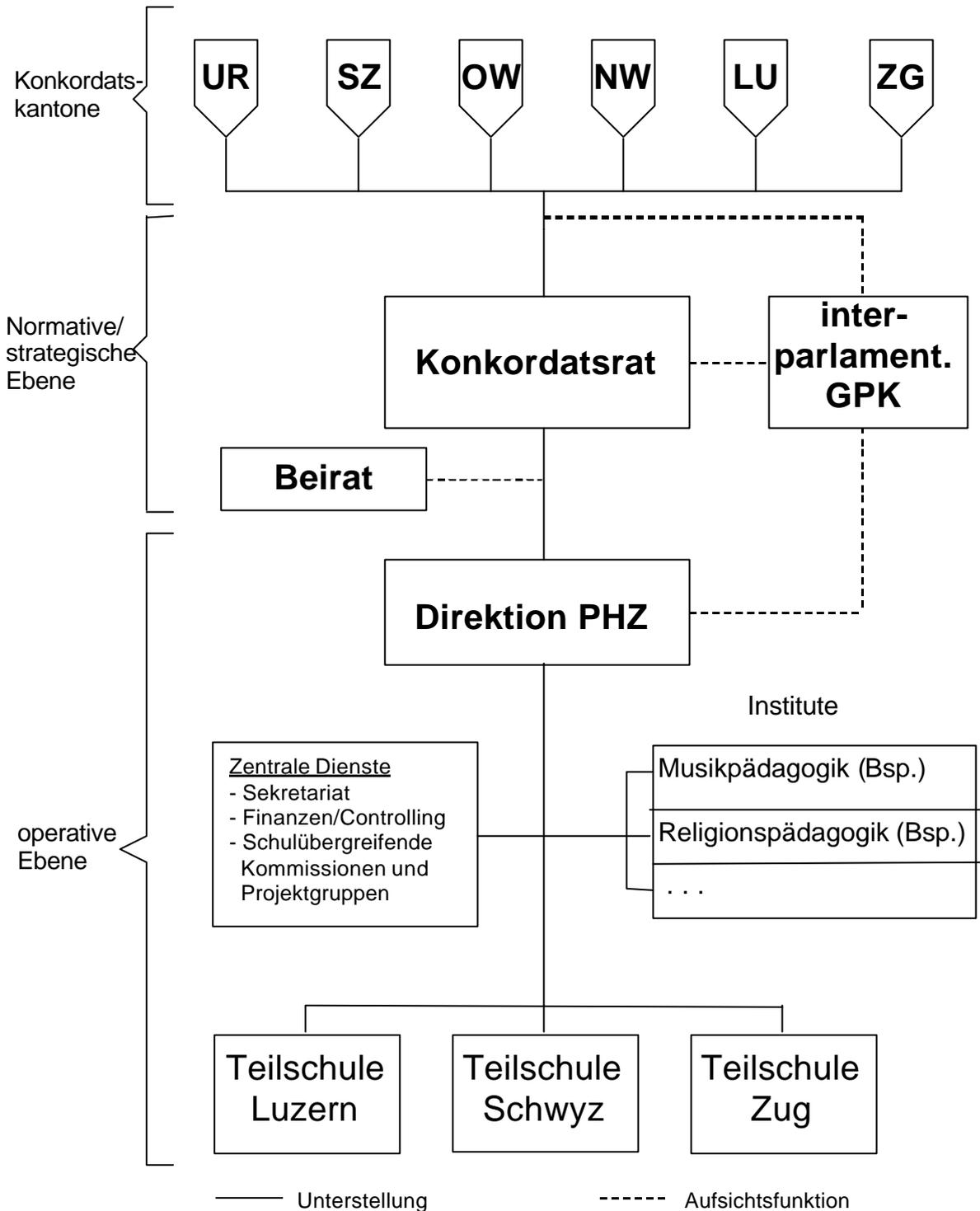
Bis spätestens Ende 2001 wird die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz als politische Vorgabe für die Detailplanung der PHZ die Qualifikationsansprüche für die Dozierenden der PHZ im Einzelnen festlegen und - womöglich im Rahmen einer interregionalen Kooperation - dafür besorgt sein, dass möglichst massgeschneiderte Zusatzqualifikationsangebote zur Verfügung stehen. Ausserdem wird sie in Zusammenarbeit mit den Trägerschaften der Teilschulen die Anstellungskriterien definieren sowie das Anstellungsverfahren und das Vorgehen in sozialpolitischen Härtefällen koordinieren. Die konkrete Überführung der seminaristischen in die tertiäre Lehrpersonenbildung liegt in personalpolitischer Hinsicht jedoch in der Verantwortung der Standortkantone.

² vgl. Art. 6 und Art. 7 des Reglements der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe sowie Art. 6 und Art. 7 des Reglements der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

³ vgl. Anhang 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen im Kanton Luzern

5 Organigramm

Pädagogische Hochschule Zentralschweiz



6 Kommentar zum PHZ-Konkordat

6.1 Die PHZ als eigenständige Institution

Bei den Vorarbeiten zum PHZ-Konkordat wurden verschiedene Formen der Integration der PHZ in die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) geprüft. Dabei wäre die PHZ eine Teilschule der FHZ geworden. Die Abklärungen haben ergeben, dass dies enorme rechtliche, führungs-mässige und organisatorische Probleme mit sich gebracht hätte. Diese wichtigsten Probleme seien hier kurz zusammengefasst:

- Für die Führung einer PHZ mit Teilschulen in den drei Kantonen Luzern, Schwyz und Zug ist ein eigenes Konkordat notwendig. Mit der Integration der PHZ in die FHZ wäre eine Verschachtelung von zwei Institutionen entstanden, welche beide durch Konkordate begründet wurden. Dies hätte notwendig zu Kompetenzkonflikten zwischen den Konkordatsorganen der beiden Konkordate geführt.
- Mit einer Integration der PHZ in die FHZ wären dem Fachhochschulrat Kompetenzen für die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrerinnen und Lehrerbildung zugewiesen worden, welche dort am falschen Ort angesiedelt worden wären. Das betrifft insbesondere die Regelungen der Studiengänge. Da diese Entscheide in engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Schulsystems der Konkordatskantone liegen, sollen diese Entscheide in der Kompetenz der für das Bildungswesen zuständigen Mitglieder der Regierungen der Konkordatskantone liegen. Das wäre ohne Änderung der Kompetenzordnung des FHZ-Konkordats nicht möglich gewesen.
- Die PHZ hätte das Gleichgewicht der Teilschulen innerhalb der FHZ empfindlich gestört. Es wird damit gerechnet, dass sich an der PHZ etwa 1'300 bis 1'400 Studierende einschreiben werden. Die FHZ geht von Planungszahlen in der Grössenordnung von 1'500 bis 1'600 Studierenden aus. Mit einer Integration der PHZ wäre diese innerhalb der FHZ zur dominierenden Institution geworden, was auf die internen Führungsstrukturen weitreichende, problematische Folgen gehabt hätte.

Da die möglichen Lösungen für diese Probleme nicht zu überzeugen vermochten, hat sich die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz dafür entschieden, die PHZ als eigenständige Institution neben die FHZ zu stellen. Die Synergien, welche sich aus einer Integration ergeben hätten, sind auf dem Wege einer engen Kooperation sicherzustellen. Es wird Aufgabe der Direktionen der beiden Hochschulen sein, die Zusammenarbeit zu institutionalisieren und langfristig sicherzustellen.

Mittel- bis längerfristig soll die Frage einer institutionellen Integration der beiden Hochschulen jedoch erneut geprüft werden. Aus diesem Grund wird der PHZ-Konkordatsrat in Art. 28 des Konkordats beauftragt, fünf Jahre nach Betriebsaufnahme der PHZ den Regierungen der Konkordatskantone einen Bericht über die Zusammenarbeit der PHZ und der FHZ vorzulegen. Der Bericht wird in Zusammenarbeit mit den Organen der FHZ zu erarbeiten sein; darin wird darzustellen sein, ob sich die in den beiden Konkordaten vorgesehenen Steuerungsmodelle bewährt haben, wie sich diese auf die Kooperation der beiden Hochschulen ausgewirkt haben und welche Änderungen vorzusehen sind. Zu prüfen sind insbesondere auch die Zuteilung der Fachbereiche zu den

beiden Hochschulen und eine Zusammenführung von Konkordaten und Organen der beiden Hochschulen.

6.2 Zu den einzelnen Artikeln

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Konkordatskantone sind die sechs Kantone der Zentralschweiz. Der Kanton Wallis, der für den deutschsprachigen Kantonsteil Mitglied der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz ist, baut eine eigene Pädagogische Hochschule auf und beteiligt sich daher nicht an der PHZ.

Der Zweckartikel beschreibt die beiden Aufgaben des Konkordats. Einerseits wird mit dem Konkordat die Rechtsgrundlage für die Begründung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz gelegt, andererseits übertragen die Konkordatskantone dem Konkordatsrat die Kompetenz zur bildungsrechtlichen Regelung aller Aus- und Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen für Lehrpersonen (siehe Art.11).

Art. 2 Rechtsnatur, Name und Sitz

Die PHZ wird als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Als Sitz und damit auch als Standort der Direktion wird Luzern, der Standort der grössten Teilschule, festgelegt.

Die FHZ ist im Unterschied zur PHZ eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. In den ersten Entwürfen wurde auch das PHZ-Konkordat in dieser Rechtsform definiert. In den Detailberatungen ergaben sich jedoch immer wieder begriffliche und rechtstechnische Probleme, weshalb sich die BKZ schliesslich für die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit entschied. Diese Rechtsform erscheint für die Führung einer Bildungsinstitution als angemessener; faktisch dürfte die Wahl der Rechtsform auf die strategische Steuerung und die operative Führung durch die Konkordatsorgane jedoch keine direkten Auswirkungen haben.

Art. 3 Auftrag der Pädagogischen Hochschule

Bereits im Konkordatstext selber wird der Grundauftrag der Pädagogischen Hochschule formuliert. Im Detail wird dieser dann in den vom Konkordatsrat zu erteilenden Leistungsaufträgen definiert.

Mit Litera c wird die Möglichkeit eröffnet, die PHZ mit Ausbildungsaufgaben zu beauftragen, welche dem Lehrberuf nahestehen, beispielsweise aus dem Bereich Heim- und Früherziehung, schulisch-therapeutische Ausbildungen wie Logopädie oder Nachdiplomstudien in Erwachsenenbildung. Solche Ausweitungen des Leistungsauftrags sind nur mit einstimmiger Zustimmung des Konkordatsrats möglich (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. d).

Mit Litera e wird die Grundlage gelegt, der PHZ zukünftig auch die Aufgaben der Bildungsplanung Zentralschweiz (früher ZBS) zu übertragen, welche als Stabsstelle der

Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz für die Regionskantone wichtige Dienstleistungen im Bereich Schulentwicklung und Bildungsplanung erbringt.

Art. 4 Teilschulen

Es ist vorgesehen, dass die Teilschulen in der Trägerschaft des Standortkantons oder in privater Trägerschaft geführt werden. Welche Ausbildungsangebote von den Teilschulen erbracht werden, wird in Verträgen zwischen dem Konkordat und dem Standortkanton vereinbart. Dies bereits im Konkordat festzuschreiben, würde zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten unverhältnismässig einschränken. Zur Zeit ist vorgesehen an den Teilschulen die folgenden Ausbildungsangebote aufzubauen:

Luzern: Pädagogische Grundausbildung, Vorschulstufe / Unterstufe der Primarschule, Primarstufe, Sekundarstufe I, Schulische Heilpädagogik

Schwyz: Pädagogische Grundausbildung, Vorschulstufe / Unterstufe der Primarschule, Primarstufe

Zug: Pädagogische Grundausbildung, Vorschulstufe / Unterstufe der Primarschule, Primarstufe

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass die Führung eines Ausbildungsangebots an einer Teilschule nicht mehr sinnvoll ist, muss der Vertrag zwischen dem Standortkanton und dem Konkordatsrat (vgl. Art. 5) geändert werden. Da diese Verträge einerseits die Zustimmung des Standortkantons und andererseits einen einstimmigen Beschluss des Konkordatsrats voraussetzen, ist sichergestellt, dass einer Teilschule gegen den Willen des Standortkantons kein Ausbildungsangebot entzogen werden kann.

In Absatz 3 wird geregelt, wie vorzugehen sein wird, falls eine Teilschule vollständig aufgehoben werden sollte. Die Aufhebung einer Teilschule muss durch eine Änderung von Art. 4 Absatz 1 des Konkordats beschlossen werden. Eine solche Änderung setzt die Zustimmung des Parlaments des Standortkantons der zu schliessenden Teilschule voraus sowie einen Mehrheitsbeschluss des Konkordatsrats. Wenn die Weiterführung des Konkordats unbestritten ist und keine Neuaushandlung des Konkordats nötig wird, kann hingegen auf einen Beschluss der Parlamente der übrigen Konkordatskantone verzichtet werden.

Art. 5 Vertragliche Einbindung der Teilschulen

Zuständig für die vertragliche Einbindung der Teilschulen ist jeweils der Regierungsrat des Standortkantons.

Auch für private Teilschulen ist der Vertragspartner des Konkordatsrats der Standortkanton. Dadurch übernimmt der Standortkanton auch für eine privat geführte Teilschule die Verantwortung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesamteinstitution.

Art. 6 *Institute*

Bereits heute wird die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik in Luzern von einem Institut für Schulische Heilpädagogik angeboten. Mit diesem Artikel wird es möglich, dieses Institut in die PHZ zu integrieren. Als Institute in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Hochschulen wären beispielsweise denkbar:

- Institut für Musikpädagogik (gemeinsam mit der Hochschule für Musik der FHZ)
- Institut für Religionspädagogik (gemeinsam mit der Universität Luzern)
- Institut für Hochschuldidaktik (gemeinsam mit FHZ und Universität Luzern)

Trägerschaft, Tätigkeit, Finanzierung und Organisation dieser Institute werden vom Konkordatsrat geregelt. Soweit die Leistungen eines Instituts zugunsten der Region von allen Konkordatskantonen gemeinsam finanziert werden sollen, bedarf dies eines Leistungsauftrags des Konkordatsrats. Ein solcher Leistungsauftrag setzt im Konkordatsrat Einstimmigkeit voraus (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. d).

Art. 7 *Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

Die PHZ wird insbesondere am Standort Luzern eng mit den übrigen Hochschulen, den Teilschulen der FHZ und der Universität Luzern zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird es nötig sein, insbesondere für die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I mit weiteren Hochschulen zusammenzuarbeiten, um die fachwissenschaftliche Ausbildung sicherzustellen. Eine Zusammenarbeit mit Pädagogischen Hochschulen in der französischsprachigen Schweiz für die Fremdsprachenausbildung ist ebenfalls anzustreben; der Kanton Wallis hat bereits Interesse an einer solchen Zusammenarbeit signalisiert.

Es ist selbstverständlich, dass die PHZ darüber hinaus auch mit den Schulen der Zielstufen, für die sie ausbildet, zusammenarbeiten muss, beispielsweise im Bereich der schulpraktischen Ausbildung. Da es hierzu keiner besonderen Rechtsgrundlage bedarf, wird diese Zusammenarbeit hier nicht noch ausdrücklich erwähnt.

Art. 8 *Personal (siehe auch Kapitel 4 dieses Berichts)*

Für die Zusammenarbeit der Teilschulen untereinander, beispielsweise die Lehrtätigkeit einzelner Dozierender an verschiedenen Teilschulen, wären unterschiedliche Anstellungsbedingungen und Löhne für das Lehrpersonal eine unnötige Erschwerung. Daher ist vorgesehen, mit dieser Bestimmung die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Regelung zu schaffen. Das Lohnsystem soll sich an dem des Kantons Luzern orientieren; damit kann auf die Lohnstruktur der FHZ Bezug genommen werden.

Da der Personalaufwand den grössten Anteil an den Kosten der PHZ darstellt, soll das einheitliche Lohnsystem auch für Teilschulen in privater Trägerschaft gelten.

Art. 10 *Zulassung zum Studium*

Die Zulassung zum Studium wird vom Konkordatsrat im Rahmen der Anforderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen geregelt. Dabei beabsichtigt die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz, den

Zugang für Absolventen mit Berufsmaturität oder einer abgeschlossenen Diplommittelschule in dem Masse zu öffnen, wie dies die EDK-Anerkennungsreglemente zulassen.

Die Verfügung allfällig nötig werdender Zulassungsbeschränkungen erfordert eine Rechtsgrundlage, welche auch die Kriterien für die Anordnung und die Anwendung auf Gesetzesstufe verankert. Diese Grundlage wird mit der vorliegenden Bestimmung geschaffen.

Für den Fall, dass sich nur an einer Teilschule mehr Studierende anmelden als aufgenommen werden können, sollen Studierende auf andere Teilschulen verwiesen werden können. Absatz 3 schafft hierzu die Rechtsgrundlage, wobei im Vollzug auch hier die Gleichbehandlung der Studierenden aus Konkordatskantonen (Art. 9) gewährleistet ist.

Art. 11 Regelung von Diplomen und Zertifikaten

Diese Bestimmung gilt nicht nur für Ausbildungen, welche von der PHZ angeboten werden, sondern darüber hinaus auch für allfällige Ausbildungen privater oder anderer Anbieter, beispielsweise für den Fall, dass private Institutionen in einem der Konkordatskantone eine eigene tertiarisierte Lehrerbildung anbieten wollen und für diese eine staatliche Anerkennung anstreben.

Art. 12 Studiengebühren

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren geschaffen. Diese sollen an den Teilschulen identisch sein und werden daher vom Konkordatsrat festgelegt.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 13 Organe

Das Konkordat sieht vier Konkordatsorgane vor, welche nach einem groben Funktionsraster wie folgt gedacht sind:

- auf normativer und strategischer Ebene der PHZ-Konkordatsrat
- auf operativer Ebene die Direktion der PHZ
- als beratendes Gremium den Beirat der PHZ
- als politisches Kontrollorgan die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

Art. 14 Konkordatsrat

Als oberste vollziehende Behörde ist der Konkordatsrat vorgesehen, der aus den Bildungs- bzw. Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Konkordatskantone zusammensetzt. Damit wird die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz - ohne Stimmrecht des Vertreters des Kantons Wallis - zum Konkordatsrat der PHZ. Diese Regelung unterscheidet sich von der des FHZ-Konkordats. Sie wurde so gewählt, da die Entscheide des PHZ-Konkordatsrats in engem Bezug zum Kerngeschäft der Bildungs-

direktoren-Konferenz steht, der koordinierten Entwicklung des Bildungssystems und der Schulen in der Region Zentralschweiz.

Absatz 2 sieht vor, dass die Regierungen der Konkordatskantone ihre Vertreter im Konkordatsrat mandatieren können. Da das Interesse an einer solchen Mandatierung in Standort- und Nichtstandortkantonen unterschiedlich sein wird, verzichtet das Konkordat auf eine detailliertere Regelung der Mandatierung. Angezeigt ist eine solche bei strategischen Entscheiden über die Entwicklung der PHZ sowie bei Entscheiden mit bedeutender Kostenfolge für die Konkordatskantone, beispielsweise bei der Erteilung neuer Leistungsaufträge oder der Festlegung der Konkordatspauschalen.

Art. 15 Zuständigkeiten des Konkordatsrats

Die Zuständigkeiten des Konkordatsrats umfassen alle wesentlichen Funktionen im Hinblick auf die Definition der von der PHZ zu erbringenden Leistungen und deren Finanzierung durch die sechs Konkordatskantone. Der Konkordatsrat regelt insbesondere auch die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungen an der PHZ.

Für die Vertragsabschlüsse mit den Standortkantonen der Teilschulen, den Erlass des Statuts, den Abschluss der Leistungsvereinbarung und die Festlegung der Kostenabgeltungspauschale ist im Konkordatsrat Einstimmigkeit erforderlich; für alle anderen Beschlüsse soll das einfache Mehr der Mitglieder gelten. Diese Regelung entspricht dem FHZ-Konkordat.

Art. 16 Direktion

Die operative Leitung der PHZ ist Aufgabe der Direktion. Diese soll die Kohärenz der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihrer Teilschulen als Gesamtinstitution sicherstellen. Sie verantwortet zudem die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Zentralschweiz.

Es ist vorgesehen, dem Direktor bzw. der Direktorin ein operatives Führungsgremium beizugeben, in welchem die Leitungen der Teilschulen und eventuell weitere Kader vertreten sind. Personelle Zusammensetzung sowie Kompetenzen dieses Gremiums werden im Statut zu regeln sein.

Art. 17 Beirat

Im Gegensatz zur FHZ sieht das PHZ-Konkordat keinen "Fachhochschulrat" vor. Um dennoch das Umfeld der PHZ in die Meinungsbildung bei wichtigen Geschäften des PHZ-Konkordatsrats einzubinden, wird ein Beirat geschaffen. Dieser hat beratende Aufgaben und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche beispielsweise aus den Bereichen Bildungswissenschaften, Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulbehörden, Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen sowie aus Politik und Gesellschaft stammen.

Aufgaben und Organisation des Beirats werden im Statut zu definieren. Es ist vorgesehen, dass der Beirat zu allen konzeptionellen Geschäften des Konkordatsrat Stellung nimmt, welche die Aus- und Weiterbildung, die Zusatzausbildung sowie den Bereich Forschung und Entwicklung betreffen. Er soll insbesondere zu den Zielen, den Lehrplänen und den Forschungsprojekten der PHZ Stellung nehmen.

Art. 18 Geschäftsprüfungskommission

Wie beim FHZ-Konkordat sollen auch bei der Pädagogischen Hochschule die Parlamente der Konkordatskantone durch dieses Organ einen eigenständigen kontinuierlichen Einblick in den Vollzug des Konkordats erhalten. Ihre Berichterstattung erfolgt - unabhängig von der des Konkordatsrats - zuhanden der kantonalen Parlamente. Damit soll eine zusätzliche demokratische Kontrolle auch auf parlamentarischer Ebene ermöglicht werden. Gleichzeitig soll dem gegenüber konkordatären Zuständigkeiten und Abläufen gelegentlich empfundenen Demokratiedefizit transparent und konstruktiv entgegengewirkt werden.

III. FINANZIERUNG

Art. 19 Allgemeine Bestimmungen

Die Konzeption der Finanzierung der PHZ stimmt weitgehend mit derjenigen der FHZ überein. Auch die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz soll wirkungsorientiert geführt und finanziert werden.

Art. 20 Finanzierung der Konkordatsorgane, der Dienstleistungen und der Weiterbildungsangebote

Wie bei der FHZ sollen auch bei der PHZ die Kosten für die Konkordatsorgane (Konkordatsrat, Direktion PHZ und Geschäftsprüfungskommission) zu gleichen Teilen auf die Konkordatspartner aufgeteilt werden. Damit wird dem Prinzip, dass alle Konkordatskantone als gleichberechtigte Partner mit einer Stimme vertreten sind, Rechnung getragen.

Die Kosten für Dienstleistungen und Projekte zugunsten der Region werden hingegen im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die nutzniessenden Kantone verteilt. Dies entspricht der heutigen Regelung der Bildungsplanung Zentralschweiz, deren Dienstleistungen in Zukunft im Rahmen der PHZ erbracht werden sollen.

Für Weiterbildungsangebote wird hier zudem festgelegt, dass der zahlungspflichtige Kanton anhand des Arbeitsortes und nicht anhand des Wohnortes festgelegt wird.

Art. 21 Finanzierung der Studiengänge

Das Finanzierungsmodell entspricht dem der FHZ. Es geht davon aus, dass die Entschädigungen für die vereinbarten Leistungen durch die Konkordatskantone im Voraus und als Pauschale festgelegt werden. Diese Pauschalen umfassen für die jeweilige Beitragsperiode auch die geplanten Entwicklungen in der PHZ sowie die Teuerung. Die Pauschalen bleiben unverändert, es sei denn, allfällige Bundesbeiträge oder die interkantonalen Fachhochschulbeiträge änderten, oder andere Positionen im PHZ-Budget würden durch Beschlüsse des Konkordatsrats gegenüber den bei der Festlegung der Pauschalen festgelegten Regelungen geändert.

Das finanzielle Risiko liegt bei der PHZ. Das hauptsächliche Risiko liegt in den Schwankungen der Studierendenzahlen, bei den kommerziellen Einnahmen und bei unvorhergesehenen Ausgaben. Um diese Risiken abdecken zu können, umfasst die

Pauschale einen Risikozuschlag, aus welchem grundsätzlich Eigenkapital gebildet werden muss. Der Risikozuschlag soll dazu dienen, allfällige Fehlbeträge abzudecken. Er darf nicht zu einer Ausdehnung des Leistungsangebots führen und nicht von vornherein verplant werden. Der Verwendungszweck des Risikozuschlags wird von den zuständigen Konkordatsorganen geregelt und zentral gesteuert.

Bei der Festsetzung der Konkordatspauschalen wird sich der Konkordatsrat bei Studiengängen, welche von mehreren Teilschulen angeboten werden, an der Kostenstruktur der kostengünstigsten Teilschule orientieren. Für Teilschulen, welche beispielsweise aufgrund ihrer geringen Grösse eine ungünstigere Kostenstruktur aufweisen, kann eine Ergänzungspauschale festgelegt werden, welche vom Standortkanton zu beschliessen und zu tragen ist. Ausserdem entrichten die Standortkantone Standort-Vorausanteile in Form einer zusätzlichen Standort-Pauschale. Die Konkordatspauschale wird von den Herkunftskantonen, die Ergänzungs- und die Standortpauschale von den Standortkantonen finanziert. Eine Defizitdeckung existiert nicht. Die Orientierung an der kostengünstigsten Teilschule soll einerseits einen Benchmarking-Effekt zwischen den Teilschulen bewirken. Andererseits macht sie für die Entscheidungsträger des Standortkantons transparent, was es kostet, ein Standortkanton einer Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution zu sein und zu bleiben.

Die Pauschalen umfassen auch die Raum- und die betrieblichen Investitionskosten. Auch diese Kostenbestandteile werden somit im Voraus und in pauschaler Art und Weise (vor-)finanziert. Auch der bauliche Unterhalt wird in die Pauschale eingeschlossen. Grössere bauliche Investitionen werden vom Standortkanton oder der Trägerschaft vorfinanziert und dann ebenfalls über den in der Konkordatspauschale enthaltenen Mietzins abgegolten.

IV. Rechtspflege

Art. 22 Vollzug, Rechtsfragen

Das PHZ-Konkordat soll nur eigenständiges Konkordatsrecht schaffen müssen, wo dies für seine Funktion bzw. für das Handeln seiner Organe erforderlich ist; die entsprechenden Rechtsetzungskompetenzen sind im wesentlichen in Artikel 14 umschrieben. Im übrigen soll das Recht des Sitzkantons, also dasjenige des Kantons Luzern gelten.

Art. 23 Titelschutz

Da das Konkordat für den Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Raum Zentralschweiz auch die bildungsrechtliche Anerkennungsfunktion erfüllt, ist es sinnvoll, den Titelschutz ebenfalls durch das Konkordatsrecht zu gewährleisten.

Art. 24 Rechtsmittel

Es scheint angebracht, für Entscheide, welche die Rechtsstellung der Studierenden betreffen, eine einheitliche Rechtsmittelinanz für die gesamte PHZ vorzusehen, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Sinnvollerweise ist es die Rechtspflege des Kantons Luzern, welcher gleichzeitig auch die grösste Teilschule beinhaltet.

Für alle übrigen Entscheide von Organen der Teilschulen gilt des jeweilige kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz. Das betrifft insbesondere auch alle Personalentscheide.

Art. 25 Streitschlichtung

Wie bei Konkordaten üblich, soll bei Streitigkeiten, die sich zwischen Konkordatskantonen ergeben, das Bundesgericht entscheiden.

Art. 26 Beitritt zum Konkordat

Das Konkordat kommt nur zustande, wenn ihm alle sechs Konkordatskantone beitreten.

Art. 27 Übergangsbestimmung für die Aufbauphase des Konkordats

Die Konkordatsorgane, insbesondere die Direktion, werden bereits vor Betriebsaufnahme der ersten Studiengänge ihre Arbeit aufnehmen. Ausserdem werden vor der Betriebsaufnahme auf regionaler Ebene Entwicklungsarbeiten zu leisten sein, welche allen Teilschulen zugute kommen. Diese Aufbauphase wird nicht über Pro-Kopf-Pauschalen finanziert werden können, da vor der Betriebsaufnahme noch keine Studierenden diese neuen Institutionen besuchen. Es ist daher vorgesehen, diese Aufbaukosten für die Phase vom Inkrafttreten des Konkordats bis zur Betriebsaufnahme der einzelnen Teilschulen im Rahmen von Budgets zu finanzieren, welche - einschliesslich der noch zu vereinbarenden Verteilungsschlüssel - von den Regierungen der Konkordatskantone zu genehmigen sein werden. Dieser Verteilungsschlüssel ist heute noch nicht festgelegt, um bei der Festlegung die nach heutigem Planungsstand voraussichtlich unterschiedlichen Zeitpunkte der Betriebsaufnahme an den Teilschulen berücksichtigen zu können.

Art. 28 Überprüfung der Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Zentralschweiz

Hierzu wird auf die Erläuterungen in Kap. 6.1 dieses Berichtes (S. 19) verwiesen.

Art. 29 Austritt aus dem Konkordat

Der Austritt eines Kantons aus dem Konkordat hat nicht das automatische Dahinfallen des Konkordats zur Folge; vielmehr würden die im Konkordat verbleibenden Kantone gegebenenfalls über allfällige Anpassungen des Konkordats zu entscheiden haben.

6.3 Kantonale Gesetzgebung

In den Standortkantonen der Teilschulen bedarf das Konkordat einer ergänzenden kantonalen Gesetzgebung. In diesen Gesetzen werden insbesondere die folgenden Aspekte zu regeln sein:

- die Trägerschaft der Teilschule (privat oder kantonal)
- die Kompetenzordnung für alle Entscheide, die vom Standortkanton und der Teilschule zu treffen sind

- eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Disziplinarbestimmungen für die Teilschule
- die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Teilschule durch Dritte
- eventuell nötige Ergänzungen im Personalrecht zur Abgrenzung zwischen dem Konkordatsrecht (Art. 8) und dem kantonalen Personalrecht
- Rechtsmittelbestimmungen für Entscheide von Organen der Teilschulen, welche nicht unter Art. 24 des Konkordats fallen
- Übergangsbestimmungen zur bisherigen kantonalen Gesetzgebung zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebungspraktiken der Kantone kann diese Aufstellung nur Hinweise auf möglichen Gesetzgebungsbedarf geben; sie stellt keine abschliessende Zusammenstellung dar.

Auch in den Nicht-Standortkantonen kann das Konkordat in einzelnen Fragen Änderungen bestehender Gesetzgebung nötig machen, beispielsweise im Bereich der Zuständigkeiten für die Anerkennung von Lehrdiplomen.

7 Finanzen

7.1 Erste Kostenschätzung der Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Zentralschweiz liess die Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz durch die Firma PriceWaterhouseCoopers, Bern, eine Kostenschätzung für das gesamte Reformprojekt erstellen. Diese Kostenschätzung wurde in Auftrag gegeben, weil in der politischen Diskussion immer wieder die Vermutung geäussert wurde, die Reform würde die Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufgrund der längeren Ausbildungszeit für Kindergärtnerinnen und Primarlehrpersonen, der Erweiterung des Ausbildungsangebots auf der Sekundarstufe I, der Ausweitung des Bereichs Forschung und Entwicklung sowie aufgrund des höheren Lohnniveaus der Dozierenden der Tertiärstufe verteuern. Den Bericht "Kostenschätzung" konnte die IEDK an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1998 zur Kenntnis nehmen. Im Rahmen dieser Studie wurden einerseits die von den Regionalkantonen insgesamt zu tragenden Kosten für die seminaristische Lehrerinnen- und Lehrerbildung erhoben, andererseits wurde eine Kostenschätzung für die Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule vorgenommen. Die Studie kam zum Schluss, dass sich die Kosten für eine Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen einer Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz insgesamt im gleichen Rahmen bewegen wie die Kosten für die heutige Ausbildung an Seminaren.

Diese Studie differenzierte allerdings nicht zwischen den Kosten für einzelne Studiengänge an den verschiedenen Standorten. Sie erlaubte noch keine Kalkulation der anzunehmenden Konkordatspauschalen und machte auch keine nach Kantonen differenzierten Aussagen zu den Kostenfolgen. Solche Berechnungen wurden erst möglich, nachdem mit dem PHZ-Konkordat eine konsensfähige Grundlage auch für die Finanzierung der PHZ gefunden worden war.

7.2 Abschätzung der Kosten auf der Grundlage der Finanzierungsbestimmungen des PHZ-Konkordats

Um die Auswirkungen der Finanzierungsbestimmungen im PHZ-Konkordat auf die Konkordatskantone abschätzen zu können, wurde die Firma PriceWaterhouseCooper beauftragt, auf der Basis des nun vorliegenden Finanzierungsmodells und differenzierterer Annahmen zu den Ausbildungsstrukturen an den drei Teilschulen ihre erste Studie zu überarbeiten. Bevor auf die Ergebnisse eingegangen werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass auch diese Studie nur teilweise bereits auf strukturellen Eckwerten beruht, welche von der BKZ bereits beschlossen sind. In weiten Teilen stützt sich die Kostenberechnung auf Modellannahmen der Projektleitung, welche weder von der BKZ noch von kantonalen Instanzen verbindlich festgelegt worden sind. Es ist daher ausdrücklich festzuhalten, dass die den vorliegenden Berechnungen zugrundeliegenden Vorgaben keine festen Prämissen der weiteren Planung darstellen und dass daraus keine Ansprüche abgeleitet werden können. Die Berechnungen dienen in erster Linie dazu, dass die Auswirkungen der Finanzierungsbestimmungen des Konkordats hinsichtlich der Grössenordnung des benötigten Finanzvolumens sowie dessen Aufteilung auf die Konkordatskantone und die Teilschulen der PHZ zu veranschaulichen.

7.2.1 Kostenschätzung der Studiengänge

Für die Studiengänge an der PHZ wurde eine nach Teilschulen differenzierte Analyse des benötigten Lehrpersonals vorgenommen. Diese Analyse basiert auf einer angenommenen Verteilung der Studierenden auf die Teilschulen und die Ausbildungskategorien:

Studierende	Total	Luzern	Schwyz	Zug
Pädagogische Grundausbildung	400	240 60%	96 24%	64 16%
Vorschule / Unterstufe	180	108 60%	43 24%	29 16%
Primarstufe	500	300 60%	120 24%	80 16%
Orientierungsstufe	180	180 100%		
Total	1'260	828 66%	259 21%	173 14%

Die Zahl der Studierenden basiert auf einer Schätzung der zur Deckung des Bedarf an diplomierten Lehrpersonen in der Zentralschweiz nötigen Ausbildungskapazität der PHZ. Für Vergleiche mit den Kosten der heutigen seminaristischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist dabei zu berücksichtigen, dass zur Zeit an den Seminarien eher weniger Studierende ausgebildet werden, als zur Bedarfsdeckung nötig wären. Die hier verwendeten Zahlen stellen eher die obere Grenze der zu erwartenden Studierendenzahlen dar. Bei kleineren Studierendenzahlen steigen zwar die Kosten pro Kopf, das finanzielle Gesamtvolumen der PHZ liegt dann eher unter den hier dargestellten Zahlen.

Weiter wurde auf der Grundlage von Modellannahmen zur Unterrichtsorganisation abgeschätzt, wie sich die Grösse der Teilschulen (Anzahl Studierende je Studiengang und Teilschule) auf die Anzahl benötigter Vollpensen an den drei Teilschulen auswirken. Erfahrungsgemäss ist an kleineren Teilschulen aufgrund der schwierigeren Bildung von Lerngruppen mit einem höheren Personalaufwand zu rechnen. Hier ergaben sich die folgenden Kennwerte:

Studierende je Vollpensum Lehrpersonal	Total	Luzern	Schwyz	Zug
Pädagogische Grundausbildung	12.1	12.7	11.7	10.8
Vorschule / Unterstufe	9.2	10.9	7.6	7.5
Primarstufe	11.5	12.1	11.0	10.4
Orientierungsstufe	8.4	8.4		

Zu diesen Werten ist einerseits festzuhalten, dass bereits Schwankungen in den zugrundeliegenden Studierendenzahlen je Standort und Studiengang diese Kennwerte deutlich verändern können. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass diese Kennwerte anhand des zugrundeliegenden Rechnungsmodells berechnet wurden, ohne mögliche Optimierungsmassnahmen zu berücksichtigen. Sie stellen daher - bezogen auf die kleineren Standorte Schwyz und Zug - eher das ungünstige Extrem dar.

Aus diesen Grundlagen wurde unter Beizug weiterer Parameter der folgende Aufwand je Student/in geschätzt:⁴

Aufwand je Student/in	Schnitt	Luzern	Schwyz	Zug
Pädagogische Grundausbildung	24'900	24'300	25'400	26'500
Vorschule / Unterstufe	29'000	26'400	32'700	33'100
Primarstufe	25'600	24'900	26'200	27'100
Orientierungsstufe	30'700	30'700		

Die Berechnung der Konkordatspauschale wird am Beispiel der Pädagogischen Grundausbildung dargestellt:

Nettoaufwand der kostengünstigsten Teilschule	24'300
Gesamtaufwand zum Ansatz der kostengünstigsten Teilschule	9'705'000
Beiträge für Studierende aus Nicht-Konkordatskantonen gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (16 Studierende zu Fr. 18'000)	-288'000
Kosten I für Studiengang PGA	9'417'000
Kosten I je Student/in aus Konkordatskantonen (384 Student/innen)	24'530
Risikozuschlag (6%)	1'470
Kosten II	26'000
Standortpauschale (12%)	3'120
Konkordatspauschale	22'880
Ergänzungspauschalen (Differenz zur kostengünstigsten Teilschule):	
- Teilschule Schwyz	1'100
- Teilschule Zug	2'240

Gemäss Konkordat sind die Konkordatspauschalen von den Herkunftskantonen, die Standortpauschale sowie eine allfällige Ergänzungspauschale von den Standortkantonen der Teilschulen zu finanzieren. Es ergeben sich für die Studiengänge die folgenden Pauschalen:

Finanzierungspauschalen	Konkordatspauschale	Standortpauschale	Ergänzungspauschale Schwyz	Ergänzungspauschale Zug
Pädagogische Grundausbildung	22'880	3'120	1'100	2'240
Vorschule / Unterstufe	24'970	3'400	6'300	6'700
Primarstufe	23'540	3'200	1'270	2'120
Orientierungsstufe	28'880	3'940		

Die Tabelle der folgenden Seite stellt die sich daraus ergebenden Finanzierungsanteile der Konkordatskantone für diese vier Studiengänge dar.

⁴ Nettoaufwand nach Abzug der Studiengebühren, gerundet auf Fr. 100

Finanzierung der Studiengänge	Ansatz	Luzern		Uri		Schwyz		Obwalden		Nidwalden		Zug		Ausser-regional	Total PHZ	
		Stud.	Betrag	Stud.	Betrag	Stud.	Betrag	Stud.	Betrag	Stud.	Betrag	Stud.	Betrag			
1. PGA :																
- Konkordatspauschale	22'880	197	4'507'360	20	457'600	73	1'670'240	18	411'840	21	480'480	55	1'258'400	16	288'000	9'073'920
- Standort	3'120	240	748'800			96	299'520					64	199'680			1'248'000
- Ergänzung: SZ:	1'100					96	105'600									248'960
- Ergänzung: ZG:	2'240											64	143'360			
Summe PGA			5'256'160		457'600		2'075'360		411'840		480'480		1'601'440		288'000	10'570'880
2 KGU:																
- Konkordatspauschale	24'970	88	2'197'360	9	224'730	33	824'010	8	199'760	10	249'700	25	624'250	7	129'600	4'449'410
- Standort	3'400	108	367'200			43	146'200					29	98'600			612'000
- Ergänzung: SZ:	6'300					43	270'900									465'200
- Ergänzung: ZG:	6'700											29	194'300			
Summe Primar			2'564'560		224'730		1'241'110		199'760		249'700		917'150		129'600	5'526'610
3. Primar:																
- Konkordatspauschale	23'540	246	5'790'840	25	588'500	90	2'118'600	23	541'420	27	635'580	69	1'624'260	20	360'000	11'659'200
- Standort	3'200	300	960'000			120	384'000					80	256'000			1'600'000
- Ergänzung: SZ:	1'270					120	152'400									322'000
- Ergänzung: ZG:	2'120											80	169'600			
Summe Primar			6'750'840		588'500		2'655'000		541'420		635'580		2'049'860		360'000	13'581'200
4. ORST:																
- Konkordatspauschale	28'880	88	2'541'440	9	259'920	33	953'040	8	231'040	10	288'800	25	722'000	7	172'800	5'169'040
- Standort	3'940	180	709'200													709'200
Summe ORST			3'250'640		259'920		953'040		231'040		288'800		722'000		172'800	5'878'240
Total Studiengänge			17'822'200		1'530'750		6'924'510		1'384'060		1'654'560		5'290'450		950'400	35'556'930

7.2.2 Auswirkungen der Freizügigkeit im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung auf die Kosten der PHZ

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beabsichtigt, die Pädagogischen Hochschulen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998 zu unterstellen. Diese Vereinbarung regelt den freien Zugang zu allen schweizerischen Fachhochschulen und die hierfür zu leistenden Abgeltungen der Herkunftskantone der Studierenden. Heute besteht im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung innerhalb der Zentralschweiz eine gewisse Freizügigkeit innerhalb des Regionalen Schulabkommens sowie des Konkordats über das Lehrerseminar Rickenbach. Ein Besuch von Lehrerbildungsinstitutionen ausserhalb der Region ist in der Regel nicht möglich - Ausnahmen bilden hier die Ausbildungsangebote der Universitäten sowie einzelne bilaterale Regelungen für Grenzgebiete zwischen den Kantonen. Auf der anderen Seite leisteten die Herkunftskantone ausserhalb der Zentralschweiz in der Regel auch keine Beiträge an Seminaristinnen und Seminaristen, welche ihre Ausbildung in der Zentralschweiz absolvierten (Ausnahme: Konkordats- und Vertragspartner des Seminars Rickenbach).

Mit der Unterstellung der Pädagogischen Hochschulen unter die FHV werden die Studierenden ihren Ausbildungsort frei wählen können. Diese freie Wahl des Ausbildungsortes bei gleichzeitiger gesamtschweizerischer Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse ist bildungspolitisch in hohem Masse erwünscht. Welche Auswirkungen diese Freizügigkeit jedoch auf die Entwicklung der Studierendenzahlen und damit auf die Finanzierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung haben wird, lässt sich heute nur schwer abschätzen. Kriterium für die Wahl eines Ausbildungsortes ist neben der subjektiven Einschätzung der Ausbildungsqualität in erster Linie die geographische Distanz. Aus diesem Grunde sind Abwanderungen an andere Pädagogische Hochschulen aus der Region Ausserschwyz (PH Zürich) und dem Grenzgebiet des Kantons Zug (PH Zürich) sowie Grenzregionen des Kantons Luzern (PH Aargau) zu erwarten. Auf der anderen Seite sind auch Zuwanderungen zu erwarten, welche die Abwanderungen teilweise kompensieren.

Die Problematik der Freizügigkeit birgt gewisse heute nur schwer abschätzbare Risiken vor allem für den Standort Schwyz sowie für die Ausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I. Modellrechnungen haben ergeben, dass auch eine bedeutende Abwanderung von Studierenden aus der Region Ausserschwyz die Gesamtkosten des Kantons Schwyz für die Lehrerinnen und Lehrerbildung nicht wesentlich beeinflussen dürfte. Den höheren Pro-Kopf-Aufwändungen am Standort Schwyz stehen dann entsprechend niedrigere Abgeltungen im Rahmen der FHV gegenüber, welche einen Kostendeckungsgrad von 75% vorsieht.

7.2.3 Weitere Kosten der PHZ

Neben den vier erwähnten Studiengängen ist mit weiteren Kosten zu rechnen. Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über das gesamte Finanzvolumen:

Studiengänge	35'557'000	Aufteilung gemäss Kapitel 7.2.1
Direktion und Konkordatsorgane	800'000	Aufteilung auf die Konkordatskantone zu gleichen Teilen
Forschung & Entwicklung	3'100'000	Erhöhung des heutigen Aufwands für Schulentwicklung um 50%. Fr. 2'100'000 werden finanziert durch die Umlagerung bisheriger Kosten. Aufteilung auf die Konkordatskantone nach Einwohnerschlüssel.
Schulische Heilpädagogik	1'200'000	Heutige Aufwendungen. Aufteilung auf die Kantone wie übrige Studiengänge gemäss Kapitel 7.2.1
Nachqualifizierung für amtierende Lehrpersonen	600'000	Schätzung. Aufteilung auf die Kantone wie übrige Studiengänge gemäss Kapitel 7.2.1
Vorbereitungsangebote für Aufnahme von Berufsleuten	600'000	Schätzung. Aufteilung auf die Kantone wie übrige Studiengänge gemäss Kapitel 7.2.1
Gesamtaufwand PHZ	41'857'000	<i>ohne Dienstleistungen und ohne LWB</i>

In diesem Total sind die Dienstleistungen nicht enthalten, da der Umfang des zu erbringenden Dienstleistungsangebots noch nicht bestimmt ist. Das Konkordat geht davon aus, dass die zu erbringenden Dienstleistungen vom Auftraggeber zu finanzieren sind und somit die Konkordatsrechnung nur dann belasten werden, wenn die Regionalkantone diese Dienstleistung gemeinsam bestellen und in Anspruch nehmen. Der Projektleitungsstab geht als Planungsannahme von einem Volumen von jährlich Fr. 3'000'000 aus.

Ausserdem sind hierhin die von der PHZ zu erbringenden Leistungen der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung noch nicht enthalten. Die heutigen Aufwendungen hierfür belaufen sich auf etwa Fr. 5'600'000 jährlich. Da noch nicht geklärt ist, in welchem Umfang die PHZ die Aktivitäten der Kantone übernimmt, wurde auf eine Einrechnung dieser Kosten in die PHZ-Kostenschätzung verzichtet.

7.2.4 Zusätzliche Ausbildungsplätze an Gymnasien

Zusätzlich für den Gesamtaufwand der PHZ sind bei der Abschätzung der Kosten des Systemwechsels von den Seminaren zur PHZ die zusätzlichen Ausbildungsplätze an Gymnasien in Rechnung zu stellen. Unter der Annahme, dass an den Gymnasien drei zusätzliche Schuljahre zu finanzieren sind (10.-12. Schuljahr, da die Seminarien an das 9. Schuljahr anschliessen), ergeben sich die folgenden Ausbildungsplätze an Gymnasien (gerundet):

Kanton	Schüler/innen	Geschätzter Aufwand
Luzern	594	10'098'000
Uri	62	1'323'000
Schwyz	219	4'380'000
Obwalden	55	864'000
Nidwalden	65	1'320'000
Zug	167	3'864'000
Total	1161	21'849'000

Die Aufwandschätzung ist als grobe Überschlagsrechnung zu betrachten; sie basiert auf Durchschnittskosten je Schüler/in an Gymnasien, welche die Kantone mitgeteilt haben. Da diesen Daten kein einheitliches Rechnungsmodell zugrundeliegt und teilweise neben den in den Staatsrechnungen ausgewiesenen Aufwendungen auch kalkulatorische Kosten enthalten sind, sind die Zahlen unter den Kantonen nicht direkt vergleichbar.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Schülerzahlen auf den Planungszahlen für die PHZ-Kostenschätzung beruhen und daher nicht den aktuellen Schülerzahlen der Seminarien entsprechen. Aufgrund der aktuell sinkenden Zahlen von Seminaristinnen und Seminaristen muss angenommen werden, dass bereits heute ein Teil dieser Schülerinnen und Schüler die Maturitätsschulen besuchen und die effektiven Mehraufwendungen an den Mittelschulen eher niedriger sein dürften als hier berechnet.

8 Anhang

8.1 Grundsätze für die Konzeption der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) hat am 11. Dezember 1998 ein Koordinationskonzept verabschiedet und damit für die konzeptionelle Weiterarbeit an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Grundsätze festgelegt. Sie sind im Verlaufe der Weiterarbeit modifiziert und ergänzt worden.

Die politischen Grundsätze sind nicht Inhalt des Konkordats, sondern stellen bereits eine Konkretisierung gewisser Aspekte dar. Gemäss Konkordat wird es dem Konkordatsrat zustehen, solche Grundsätze zu beschliessen. Da er aber - mit Ausnahme des Vertreters des Kantons Wallis - mit der BKZ identisch sein wird, kommt diesen Grundsätzen bereits grosse Verbindlichkeit zu. Die BKZ behält sich jedoch vor, bei veränderten Umständen und neuen Erkenntnissen diese Grundsätze noch vor der Betriebsaufnahme der PHZ abzuändern.

8.1.1 Leitung

Die PHZ besitzt - analog zur FHZ - eine schlanke zentrale operative Führung

- zur Gewährleistung der Einhaltung der Anerkennungsreglemente der EDK
- sowie zur Sicherstellung, Koordination und Weiterentwicklung
 - der Ausbildungsziele
 - der Ausbildungsangebote
 - der Ausbildungsqualität
 - der Forschung und Entwicklung
 - und der Betriebsorganisation.

Die einzelnen Teilschulen sind in diesen Belangen der zentralen Führung gegenüber weisungsgebunden.

Die Teilschulen sind an der operativen Führung beteiligt. Die konkrete Ausgestaltung der Leitungsstruktur ist noch auszuhandeln.

8.1.2 Aufgaben der drei Teilschulen

Die **Teilschule Luzern** hat folgende Aufgaben:

- Ausbildungen für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I
- Zusatzausbildungen, insbesondere in Schulischer Heilpädagogik und Kaderbildung
- Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung
- Dienstleistungen (im einzelnen noch nicht festgelegt; mögliche Beispiele: Pädagogisches Medienzentrum, Bibliotheks-, Medien- und Theaterberatung)
- angewandte Forschung und Entwicklung.

Die **Teilschulen Schwyz und Zug** haben folgende Aufgaben:

- Ausbildungen für den Kindergarten und die Primarstufe
- Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung
- Dienstleistungen (noch nicht festgelegt; mögliches Beispiel: Didaktische Zentren)
- Mitwirkung bei angewandter Forschung und Entwicklung.

8.1.3 Zulassungsbedingungen

Für alle Teilschulen gelten die gleichen Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren. Die Zulassungsbedingungen richten sich nach den Anerkennungsreglementen der EDK.

Für die Ausbildung für den Kindergarten und die Primarschule gilt:

Die Zulassung erfordert eine gymnasiale Maturität. Absolventinnen und Absolventen einer dreijährigen Diplommittelschule, einer Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder mehrjährige Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden. Allfällige Mängel an Allgemeinbildung müssen behoben werden.

Für die Ausbildung für die Sekundarstufe I gilt:

Die Zulassung erfordert eine gymnasiale Maturität. Absolventinnen und Absolventen einer dreijährigen Diplommittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder mehrjährige Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinbildungsstand auf gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der Ausbildung ausweisen können.

8.1.4 Studienpläne

Für die Ausbildungsgänge gelten an allen Teilschulen die gleichen Rahmenlehrpläne. Sie erlauben den Teilschulen eine profilierte Ausgestaltung der Ausbildungen.

Die Rahmenlehrpläne werden durch den Konkordatsrat verabschiedet.

8.1.5 Praxisausbildung

Die Anerkennungsreglemente schreiben einen Praxisanteil von 20 - 30% für die Ausbildungen von Kindergarten- und Primarlehrpersonen und von mindestens 20% für die Ausbildungen von Lehrpersonen für die Sekundarstufe I vor. Der Konkordatsrat wird die Praxisanteile für alle Ausbildungen bindend festlegen.

8.1.6 Kernelemente der Ausbildungskonzeption

Eine voraussichtlich einjährige pädagogische Grundausbildung der Lehrpersonen aller Kategorien schafft für alle Kategorien ein gemeinsames Fundament und erleichtert einen späteren Studienwechsel. Sie ermöglicht die auf Theorie und Praxiserfahrungen abgestützte Stufenwahl.

Die stufenbezogene Ausbildung baut auf der pädagogischen Grundausbildung auf. Die Ausbildung der KGU- und Primarlehrpersonen dauert insgesamt drei Jahre, die Ausbildung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I vier Jahre. Studierende belegen einen Fachbereich als individuellen Studienschwerpunkt, der ihnen ermöglicht, ihr Berufsprofil individuell zu akzentuieren und stellvertretend vertieften Einblick in einen bestimmten schulischen Bereich zu erlangen.

Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule ist soweit sinnvoll in Module gegliedert. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Ausbildungsteile innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens frei zu kombinieren und die Ausbildung allenfalls zeitlich zu

erstrecken. Die Modulstruktur ist zudem offen für Innovationen und erleichtert die Vernetzung von Grundausbildung, Weiterbildung und Zusatzausbildungen.

8.1.7 Abschlussverfahren

Für den Abschluss gelten überall dasselbe Verfahren und dasselbe Anspruchsniveau.

8.1.8 Forschung und Entwicklung

Die heutige Bildungsplanung Zentralschweiz und die Abteilung Unterricht und Entwicklung des Amtes für Volksschulbildung, Luzern, werden zu wesentlichen Teilen in die PHZ integriert und gewährleisten damit einen optimierten Bezug zur Grundausbildung und zur Weiterbildung der Lehrpersonen. Schulentwicklung und Lehrerbildung standen bisher nur in loser Verbindung. Das Anliegen, Schulentwicklung und Lehrerinnen- und Lehrerbildung und damit auch ihre Vertreterinnen und Vertreter näher zusammenzubringen, konnte in den bisherigen Strukturen nicht umgesetzt werden.

Inwieweit auch Schulentwicklungsstellen anderer Kantone in die PHZ einbezogen werden können, ist noch offen.

8.2 Kategorien von Lehrpersonen

Die Neukonzeption der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sieht nach den in Kapitel 3 dargestellten Prinzipien eine veränderte Gliederung der Kategorien von Lehrpersonen vor, die allerdings nicht im Konkordat geregelt ist, damit sie später neuen Rahmenbedingungen und gesamtschweizerischen Koordinationsbestrebungen gerecht werden kann.

Gemäss Entscheid der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 24. September 1999 soll die PHZ folgende Grundausbildungen für Lehrpersonen anbieten:

- Lehrpersonen für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule (KGU-Lehrpersonen)
- Lehrpersonen für die Primarstufe (1. bis 6. Klasse)
- Lehrpersonen für die Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr, alle Typen)

8.2.1 Lehrpersonen für den Kindergarten und die Unterstufe

Der Entscheid der EDK, für alle Lehrerkategorien eine mindestens dreijährige tertiäre Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität voraus zu setzen, veranlasste die BKZ, auf die Ausbildung von auf den Kindergarten beschränkten Lehrpersonen zu verzichten. Eine gleich lange Ausbildung von Lehrpersonen für die 1. bis 6. Primarklasse und Lehrpersonen für den Kindergarten ist ihrer Ansicht nach nicht vertretbar.

In Zukunft soll deshalb neu eine Lehrperson für den Kindergarten und die Primarunterstufe ausgebildet werden. Damit kann auch wichtigen pädagogischen Anliegen Rechnung getragen werden.

In den vergangenen Jahren sind die Aufgaben des Kindergartens und der Unterstufe immer näher zusammengedrückt. Neuere Untersuchungen zeigen, dass in ersten Klas-

sen etwas über 20 % der Kinder lesen, schreiben und/oder rechnen können. Diese Kinder haben im Kindergarten einen Anspruch auf Förderung. Deshalb müssen in Zukunft Kindergartenlehrpersonen in der Lage sein, interessierte und begabte Kinder im Lesen und Schreiben sowie im Umgang mit Zahlen fachgerecht zu fördern (im Sinne der Begabtenförderung und nicht als obligatorisches Ausbildungselement). Ebenso wichtig ist die Erfassung und Unterstützung der Kinder mit Lernschwierigkeiten.

Die übrigen Bereiche des Lernens im Kindergarten und an der Unterstufe sind bereits heute sehr ähnlich,

- inhaltlich bezüglich mündlichem Sprachgebrauch, Mensch und Umwelt, Musik, Gestalten und Sport,
- pädagogisch bezüglich sozialer Integration, Konfliktlösung, Werterziehung,
- lerntechnisch bezüglich Wahrnehmungsschulung, Entwicklung von Lernstrategien, Konzentrationsfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Die Schaffung einer Lehrpersonen-Kategorie für den Kindergarten und die Unterstufe begünstigt die echte Integration des Kindergartens in das Volksschulwesen. Die Neukategorisierung erleichtert wesentlich die allfällige spätere Einführung einer Basisstufe (ohne diese Strukturänderung notwendig zu machen).

8.2.2 Lehrpersonen für die Primarstufe⁵

Das Profil der Primarstufenlehrpersonen erfährt gegenüber heute zumindest vorläufig keine einschneidende Veränderung. Es ist weiterhin vorgesehen, Allrounder einzusetzen, welche in der Lage sind, die Kinder auf der Primarstufe in allen Fächern zu unterrichten. Neu integriert wird der Bereich des textilen Werkens, der zusammen mit dem nicht-textilen Werken das Fach Technisches Gestalten bildet. Die Ansprüche an die Primarlehrpersonen sind allerdings sehr hoch: Sie haben Schülerinnen und Schüler vom Kindesalter bis in die beginnende Pubertät zu betreuen; neben den herkömmlichen Fächern werden neu auch Fremdsprachen- und Informatikkompetenzen verlangt. Die Ausbildung stösst damit unweigerlich an die Grenzen des Machbaren. Gesamtschweizerisch wird die Einführung von Fächergruppenlehrpersonen auf der Primarstufe diskutiert, d.h. der Einsatz von Lehrpersonen, die nur für einen Teil der Fächer an der Primarstufe ausgebildet sind und mit einem oder zwei weiteren Lehrpersonen ein Lehrteam für eine Klasse bilden würden.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern hat sich gesamtschweizerisch das Profil der Primarlehrperson mit integraler Unterrichtsberechtigung bis heute gehalten. Es stimmt überein mit den heutigen Schulstrukturen und entspricht dem Wunsch nach einer Lehrperson, die neben der Aufgabe des fachlichen Unterrichtens auch den Auftrag des ganzheitlichen Erziehens wahrnimmt.

⁵ Die Darstellung in diesem Kapitel entspricht dem Planungsstand bei Verabschiedung des Koordinationskonzepts am 11. Dezember 1998. In der Zwischenzeit wurde die Diskussion über die Anzahl Fächer, für die eine Primarlehrperson ausgebildet werden soll, neu aufgenommen; es wurden jedoch hierzu noch keine neuen Entscheide gefällt. Die BKZ hat an ihrer Sitzung vom 15.12.2000 die Durchführung einer Vernehmlassung zu dieser Frage beschlossen.

Die BKZ hat deshalb beschlossen, vorläufig beim heutigen Allrounder-Profil der Primarlehrperson zu bleiben. In Zusammenhang mit der Einführung des Fachs Englisch auf der Primarstufe hat sie jedoch der Bildungsplanung Zentralschweiz am 9. Juni 2000 den Auftrag erteilt, Konsequenzen für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufzuzeigen und ihr Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die auch die Kategorisierung der Lehrpersonen betreffen könnten.

8.2.3 Lehrpersonen für die Sekundarstufe I

Reformen auf der Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr) veranlassten BKZ, von den typenpezifischen Profilen (Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer, Reallehrerinnen und Reallehrer) Abstand zu nehmen und neu eine Ausbildung für die gesamte Sekundarstufe I ins Auge zu fassen. Die fachliche Breite ist auch an der Realschule heute so gross, dass innerhalb eines einzigen Lehrprofils eine genügende Fachkompetenz nicht mehr erreicht werden kann. Auch die Zusammenführung der Oberstufentypen in Zentren mit integrierter Orientierungsstufe lässt eine Aufteilung der Kategorien von Lehrpersonen für die Sekundarschule und die Realschule nicht mehr zu.

Die Studierenden der PHZ stellen sich aus der Gesamtheit der Fächer der Sekundarstufe I eine persönliche Auswahl zusammen (inkl. Hauswirtschaft, Handarbeit, Technisches Gestalten, Musik, Sport). Aus schulorganisatorischen Gründen werden allerdings gewisse Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten nötig sein.

Der Aufbau einer eigenen Ausbildung für die Sekundarstufe I verlangt eine intensive Zusammenarbeit mit Institutionen, die das entsprechende Know-how aufgebaut haben (Universitäten, Fachhochschulen), in der konzeptionellen Projektarbeit wie im regulären Betrieb. In der Nähe zur Ausbildung der weiteren Lehrerkategorien wird die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I gegenüber den anderen schweizerischen Ausbildungsgängen ein deutlich eigenes Profil erhalten.

Die Schaffung dieses Ausbildungsgangs an der PHZ stellt ein dringendes Bedürfnis der Regionskantone dar. Bereits ist ein Mangel an Lehrpersonen für diese Stufe, insbesondere ein Mangel an qualifizierten Reallehrpersonen, zu spüren, welcher sich künftig vermutlich noch deutlich akzentuieren wird. Mit einem attraktivem Ausbildungsangebot in der Region ist zu erwarten, dass sich vermehrte Studierende für diese Ausbildung finden und dass diese nach Abschluss ihrer Ausbildung auch in unserer Region eine Anstellung suchen.

8.2.4 Übergangslösungen für Lehrpersonen mit heutigen Diplomen

Durch die Neugestaltung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden Lehrpersonen mit heutigen Diplomen in ihrer Unterrichtsberechtigung wie in ihrer Entlohnung keine Veränderungen erfahren. Die bisherigen Diplome behalten ihre Gültigkeit. Nachqualifikationsansprüche von Seiten des Arbeitgebers lassen sich nicht rechtfertigen, da die Gestaltung des Unterrichts auf der Zielstufe durch die Neuausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht tangiert wird.

Lehrpersonen mit heutigen Diplomen steht jedoch die Möglichkeit zur Nachqualifikation offen (z.B. für Kindergarten/Unterstufe oder Sekundarstufe I). Für das Nachqualifikationsstudium werden die früheren Ausbildungen und die Berufspraxis angerechnet.

8.3 Glossar: Wichtige Begriffe und Abkürzungen

BKZ	Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (bis 1999: Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz IEDK)
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999 - 2005 vom 4. Juni 1998
FHZ	Fachhochschule Zentralschweiz
PHZ	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz
Sekundarstufe I	7.-9. Schuljahr, in der Zentralschweiz auch Orientierungsstufe genannt
Sekundarstufe II	Schulstufe, die an obligatorische Schulzeit anschliesst und entweder mit einem Berufsdiplom oder mit einem allgemeinbildenden Diplom abgeschlossen wird (Berufslehre, weiterführende Schulen wie Diplommittelschulen, Maturitätsschulen)
Tertiarisierung	Verlegung einer Ausbildung auf die Tertiärstufe
Tertiärstufe	Ausbildungen auf der Tertiärstufe setzen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II voraus (z.B. abgeschlossene Berufslehre oder Matura). Auf der Tertiärstufe sind Universitäten, Fachhochschulen oder Höhere Fachschulen angesiedelt.
Vorschulstufe	Schulstufe vor Beginn der eigentlichen Schulzeit. In der Schweiz ist auf dieser Stufe der Kindergarten angesiedelt.
ZRK	Zentralschweizer Regierungskonferenz (bis 1999: Innerschweizer Regierungskonferenz IRK)